

## **Erste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses**

**zu Einsprüchen anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am  
24. September 2017**

### **A. Problem**

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 275 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen 70 Wahlprüfungsverfahren. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

### **B. Lösung**

Zurückweisung von 70 Wahleinsprüchen wegen Unzulässigkeit bzw. wegen Unbegründetheit.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
die aus den Anlagen ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Berlin, den 26. April 2018

## **Der Wahlprüfungsausschuss**

**Dr. Patrick Sensburg**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Michael Frieser**

Berichterstatter

**Ansgar Heveling**

Berichterstatter

**Patrick Schnieder**

Berichterstatter

**Dr. Matthias Bartke**

Berichterstatter

**Marianne Schieder**

Berichterstatterin

**Thomas Seitz**

Berichterstatter

**Friedrich Straetmanns**

Berichterstatter

**Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil****Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Berichterstatter/-in</b>	<b>Anlage</b>	<b>Seite</b>
WP 1/17	sonstige Begründungen	Prof. Dr. Patrick Sensburg	1	7
WP 5/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Marianne Schieder	2	9
WP 6/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Marianne Schieder	3	11
WP 7/17	Wahl nach Landeslisten	Thomas Seitz	4	13
WP 9/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Friedrich Straetmanns	5	15
WP 10/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Marianne Schieder	6	17
WP 11/17	Wahlberechtigung, § 12 BWG	Friedrich Straetmanns	7	19
WP 15/17	Einspruch per E-Mail (unrichtige Auszählung der Stimmen)	Prof. Dr. Patrick Sensburg	8	21
WP 16/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Marianne Schieder	9	23
WP 17/17	Wahlberechtigung, § 12 BWG	Friedrich Straetmanns	10	25
WP 20/17	Identitätsprüfung	Michael Frieser	11	27
WP 25/17	Identitätsprüfung	Michael Frieser	12	29
WP 29/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Marianne Schieder	13	31
WP 31/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Friedrich Straetmanns	14	33
WP 32/17	Gestaltung der Stimmzettel	Ansgar Heveling	15	35
WP 40/17	Einspruch per E-Mail (Wahlvorschläge CDU und CSU)	Prof. Dr. Patrick Sensburg	16	37
WP 43/17	Gestaltung der Stimmzettel	Ansgar Heveling	17	39
WP 44/17	Parteiaustritt einer Abgeordneten	Dr. Matthias Bartke	18	43

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
WP 48/17	Einspruch per E-Mail (unrichtige Auszählung der Stimmen)	Prof. Dr. Patrick Sensburg	19	45
WP 58/17	Feststellung des Wahlergebnisses	Ansgar Heveling	20	47
WP 59/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Marianne Schieder	21	49
WP 70/17	sonstige Begründungen	Prof. Dr. Patrick Sensburg	22	51
WP 71/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Marianne Schieder	23	53
WP 74/17	Gestaltung der Stimmzettel	Ansgar Heveling	24	55
WP 82/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Dr. Matthias Bartke	25	57
WP 83/17	Gleichbehandlung Arbeitnehmer bei Bundestagskandidatur	Patrick Schnieder	26	61
WP 94/17	sonstige Begründungen	Marianne Schieder	27	63
WP 100/17	Einspruch per E-Mail (Wahlvorschläge CDU und CSU)	Prof. Dr. Patrick Sensburg	28	65
WP 109/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts	Thomas Seitz	29	67
WP 113/17	Einspruch als Online-Petition (Wahlvorenthaltung)	Prof. Dr. Patrick Sensburg	30	69
WP 121/17	Verfassungsmäßigkeit von § 6 BWG, Wahlberechtigung, § 12 BWG	Friedrich Straetmanns	31	71
WP 122/17	sonstige Begründungen	Prof. Dr. Patrick Sensburg	32	73
WP 125/17	Wahlvorenthaltung	Marianne Schieder	33	75
WP 132/17	fehlende Begründung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	34	77
WP 136/17	sonstige Begründungen	Marianne Schieder	35	79
WP 139/17	Einspruch ohne eigenhändige Unterschrift (Größe des Bundestages)	Prof. Dr. Patrick Sensburg	36	81

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Berichterstatter/-in</b>	<b>Anlage</b>	<b>Seite</b>
WP 155/17	Parteiaustritt einer Abgeordneten	Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke	37	83
WP 156/17	fehlende Möglichkeit einer Stimmenthaltung	Marianne Schieder	38	85
WP 158/17	Parteiaustritt einer Abgeordneten	Dr. Matthias Bartke	39	87
WP 166/17	allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Friedrich Straetmanns	40	89
WP 209/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	41	91
WP 211/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	42	93
WP 220/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	43	95
WP 222/17	Einspruch per E-Mail (Größe des Bundestages)	Prof. Dr. Patrick Sensburg	44	97
WP 225/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	45	99
WP 229/17	Einspruch ohne eigenhändige Unterschrift (allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte)	Prof. Dr. Patrick Sensburg	46	101
WP 236/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	47	103
WP 238/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	48	105
WP 239/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	49	107
WP 240/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	50	109
WP 242/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	51	111
WP 245/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	52	113
WP 246/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	53	115
WP 250/17	Einspruch ohne eigenhändige Unterschrift (allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte)	Prof. Dr. Patrick Sensburg	54	117
WP 252/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	55	119

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Berichterstatter/-in</b>	<b>Anlage</b>	<b>Seite</b>
WP 253/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	56	121
WP 255/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	57	123
WP 256/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	58	125
WP 257/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	59	127
WP 260/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	60	129
WP 262/17	Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts, Listenwahl	Michael Frieser	61	131
WP 263/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	62	133
WP 264/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	63	135
WP 269/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	64	137
WP 270/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	65	139
WP 271/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	66	141
WP 272/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	67	143
WP 273/17	sonstige Begründungen	Prof. Dr. Patrick Sensburg	68	145
WP 274/17	sonstige Begründungen	Prof. Dr. Patrick Sensburg	69	147
WP 275/17	Verfristung	Prof. Dr. Patrick Sensburg	70	149

## Anlage 1

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn J.-E. H., 15806 Dabendorf  
- Az.: WP 1/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit E-Mails vom 23. und 24. September 2017 sowie mit Telefax, das seine Unterschrift trägt, vom 24. September 2017 hat der Einspruchsführer erklärt: „Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des 19. Deutschen Bundestages. Mit freundlichen Grüßen [J.-E. H.]“. Das Ausschussesekretariat hat ihn mit Schreiben vom 26. September 2017 auf das Begründungserfordernis eines Wahleinspruchs gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) hingewiesen. Mit E-Mail vom 6. November 2017 hat er einen E-Mail-Wechsel mit der Stadt Köln weitergeleitet, aus dem hervorgeht, dass er in mehreren Wahlkreisen mit einem Kreiswahlvorschlag zur Bundestagswahl antreten wollte, was ihm jedoch unter Berufung auf die gesetzlichen Vorschriften versagt worden sei. Mit E-Mails vom 10. und 15. November 2017 hat er aus einer öffentlich zugänglichen Quelle im Internet zitiert, dass Personen an der Bundestagswahl hätten teilnehmen können, die noch minderjährig gewesen seien. Hintergrund sei gewesen, dass in einem – nicht näher benannten – Wahlkreis gleichzeitig ein Bürgerentscheid stattgefunden habe, bei dem Personen, die mindestens 16 Jahre alt gewesen seien, abstimmungsberechtigt gewesen seien. Bei der Ausgabe der Stimmzettel im Wahllokal sei hierauf nicht hinreichend geachtet worden. Wiederum per E-Mail hat der Einspruchsführer sodann am 17. November 2017 beklagt, dass ihm nicht alle notwendigen Formulare und Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 94 – Köln II zur Kandidatur als Einzelbewerber in ausreichender Anzahl zugesandt worden seien. Er sei kein Einzelfall. Das Ausschussesekretariat hat den Einspruchsführer daraufhin am 20. November 2017 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat sich am 24. November 2017 erneut per E-Mail gemeldet, um Hinweise für die Formulierung der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zu geben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG ist der Wahleinspruch schriftlich beim Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine Begründung enthält das einzig der Schriftform entsprechende Schreiben des Einspruchsführers vom 24. September 2017 nicht. Die weitere Korrespondenz, der Begründungen für die Anfechtung der Bundestagswahl entnommen werden könnten, wurde ausschließlich per E-Mail geführt, was nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG genügt. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 16/900, Anlagen 31 und 32; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 65 bis 75).





## Anlage 2

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn D. W., 04539 Großstolpen  
- Az.: WP 5/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit E-Mail vom 25. September 2017 und – auf Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses – mit Telefax vom 27. September 2017 sowie mit einer am 25. September 2017 über das Online-Portal des Petitionsausschusses eingereichten Petition hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er rügt im Kern, dass es nicht sein könne, dass schon in der ersten Prognose gegen 18 Uhr am Wahlabend noch vor den ersten Hochrechnungen die Parteien CDU/CSU bereits über 30 Prozent der Stimmen auf sich hätten vereinigen können, während die anderen Parteien „noch ganz tiefe Ergebnisse“ gehabt hätten. Die gemeinsame Darstellung der Parteien CDU und CSU solle aufgeteilt werden, dann sei das Ergebnis „ein ganz anderes“. Er zweifelt zudem die Fraktionsgemeinschaft von CDU und CSU an, da alle anderen Parteien Koalitionen bilden müssen, um eine Mehrheit im Parlament zu erhalten. Dies müsse auch für die CDU und die CSU gelten, denn jede Partei müsse getrennt gewählt werden.

Im Rahmen seiner Online-Petition macht er zusätzlich Anregungen zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers auf zwei Wahlperioden sowie für einer zeitlichen Trennung von Bundes- und Landtagswahlen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer Rechtsänderungen im Hinblick auf die Wahl des Bundeskanzlers und die Festlegung von Wahlterminen für Bundes- und Landtagswahlen, anstrebt. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nämlich nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz (GG) unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Einspruchsführer unterbreitet teilweise Reformvorschläge für die Zukunft. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt insoweit. Darüber hinaus ist dieser Teil des Einspruchs bereits als unzulässig zu werten, da er ausschließlich über das Online-Portal des Petitionsausschusses eingereicht wurde. Dies entspricht nach ständiger Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht der Schriftform des § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1160, Anlagen 71 bis 73).

2. Soweit der Einspruch zulässig ist, lässt sich den Ausführungen des Einspruchsführers kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie nur den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 Bundeswahlgesetz (BWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler aber insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlage 15; BVerfGE 89, 243 [251]). Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Darstellung von Prognosen im

Fernsehen wendet, handelt es sich um ein Verhalten Dritter, in diesem Falle der Meinungsforschungsinstitute bzw. der ausstrahlenden Fernsehsender. Diese nehmen dabei keine Aufgaben bei der Organisation oder Durchführung der Wahl wahr; insbesondere sind an derartige Ergebnisprognosen keine Rechtsfolgen geknüpft. Für die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ist gemäß § 45 Absatz 1 BWG allein das endgültige Ergebnis maßgeblich, das vom Bundeswahlausschuss am 12. Oktober 2017 festgestellt wurde. Bei der Feststellung dieses Ergebnisses wurden die Stimmanteile der Parteien CDU und CSU getrennt aufgeführt (vgl. Information des Bundeswahlleiters, Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 9).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien CDU und CSU entgegen der Ansicht des Einspruchsführers nicht als Fraktionsgemeinschaft gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, sondern als jeweils eigenständige Parteien Teil einer Regierungskoalition sind. Sie stellen sich getrennt zur Wahl, auch wenn sie in keinem Bundesland in Konkurrenz zueinander treten. Dies ist gemäß § 18 BWG zulässig, denn die Parteien können Wahlvorschläge für Wahlkreisbewerber und Landeslisten in allen Ländern einreichen, sie müssen dies jedoch nicht tun. Daher ist es möglich, dass die CSU traditionell nur in Bayern einen Landeslistenvorschlag einreicht und ihre Schwesterpartei CDU von der Aufstellung einer Landesliste und Direktkandidaten in Bayern Abstand nimmt und (nur) in den übrigen 15 Bundesländern zur Wahl steht (Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlagen 53, 61).

## Anlage 3

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-D. B., 04539 Großstolpen

- Az.: WP 6/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.****Tatbestand**

Mit E-Mail vom 25. September 2017 und – auf Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses – mit Telefax vom 27. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er rügt im Kern, dass es nicht sein könne, dass schon in der ersten Prognose gegen 18 Uhr am Wahlabend noch vor den ersten Hochrechnungen die Parteien CDU/CSU bereits über 30 Prozent der Stimmen auf sich hätten vereinigen können, während die anderen Parteien „noch ganz tiefe Ergebnisse“ gehabt hätten. Die gemeinsame Darstellung der Parteien CDU und CSU solle aufgeteilt werden, dann sei das Ergebnis „ein ganz anderes“. Er zweifelt zudem die Fraktionsgemeinschaft von CDU und CSU an, da alle anderen Parteien Koalitionen bilden müssen, um eine Mehrheit im Parlament zu bekommen. Dies müsse auch für die CDU und die CSU gelten, denn jede Partei müsse getrennt gewählt werden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Den Ausführungen des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie nur den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 Bundeswahlgesetz (BWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler aber insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlage 15; BVerfGE 89, 243 [251]). Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Darstellung von Prognosen im Fernsehen wendet, handelt es sich um ein Verhalten Dritter, in diesem Falle der Meinungsforschungsinstitute bzw. der ausstrahlenden Fernsehsender. Diese nehmen dabei keine Aufgaben bei der Organisation oder Durchführung der Wahl wahr; insbesondere sind an derartige Ergebnisprognosen keine Rechtsfolgen geknüpft. Für die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ist gemäß § 45 Absatz 1 BWG allein das endgültige Ergebnis maßgeblich, das vom Bundeswahlausschuss am 12. Oktober 2017 festgestellt wurde. Bei der Feststellung dieses Ergebnisses wurden die Stimmanteile der Parteien CDU und CSU getrennt aufgeführt (vgl. Information des Bundeswahlleiters, Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 9).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien CDU und CSU entgegen der Ansicht des Einspruchsführers nicht als Fraktionsgemeinschaft gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, sondern als jeweils eigenständige Parteien Teil einer Regierungskoalition sind. Sie stellen sich getrennt zur Wahl, auch wenn sie in keinem Bundesland in Konkurrenz zueinander treten. Dies ist gemäß § 18 BWG zulässig, denn die Parteien können Wahlvorschläge für Wahlkreisbewerber und Landeslisten für alle Länder einreichen, sie müssen dies jedoch nicht tun. Daher ist es möglich, dass die CSU traditionell nur in Bayern einen Landeslistenvorschlag einreicht und ihre Schwesterpartei CDU von der Aufstellung einer Landesliste und Direktkandidaten in Bayern

Abstand nimmt und (nur) in den übrigen 15 Bundesländern zur Wahl steht (Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlagen 53, 61).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. D., 83434 Bad Reichenhall

- Az.: WP 7/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2017 hat der Einspruchsführer im eigenen Namen und im Namen der Gruppe „Die Miesbacher Haberfeldtreiber“ Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er sieht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), denn die Stimmen von Parteimitgliedern hätten mehr Stimmgewicht als die von Wählern, die nicht Mitglied einer Partei seien. Parteimitglieder bestimmten über die Aufstellung der Landeslisten und damit faktisch darüber, welche Kandidaten sicher oder weniger sicher in den Bundestag einziehen würden. Es handele sich um ein „duales Wahlsystem“, das die über eine Millionen Parteimitglieder bevorzuge. Aus diesem Grund liege auch ein Verstoß gegen „Artikel 21 (Allgemeines und gleiches Wahlrecht) Abs. 3 der Menschenrechte“ vor. Dieses sehe unter anderem „unverfälschte“ Wahlen vor. Da weniger als 2 Prozent der Wahlberechtigten Mitglieder von Parteien seien und diese die Landeslisten festlegten, von denen wegen der Überhang- und Ausgleichsmandate mehr als 50% der Abgeordneten stammten, würde jedoch der Wählerwille verfälscht.

Zudem werde die Wahl verfälscht, da die Kandidaten der Landeslisten (mit Ausnahme der Spitzenkandidaten) den Wählern nicht bekannt seien. Wären diese Kandidaten den Wählern bekannt, würden diese möglicherweise anders wählen als die Versammlungen, die die Landeslisten aufstellten.

Der beanstandete Wahlfehler habe Auswirkungen auf die Sitzverteilung des Bundestages, da bei einer Wahl, die „direkt“ erfolgen würde, weniger nach der Parteizugehörigkeit der Kandidaten und mehr nach Persönlichkeit, Qualifikation und den persönlichen politischen Zielen und Ansichten der Kandidaten gewählt würde.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

#### I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit er auch im Namen der Gruppe „Die Miesbacher Haberfeldtreiber“ eingelegt wurde. Zwar kann gemäß § 2 Absatz 2 Wahlprüfungsgesetz auch eine Gruppe von Wahlberechtigten Einspruch einlegen; dies erfordert aber, dass ihre Mitglieder klar erkennbar sind (Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 54). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Außer dem Einspruchsführer wird kein weiterer Wahlberechtigter als Teil der Gruppe namentlich genannt.

#### II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die vom Einspruchsführer kritisierte Rolle der politischen Parteien bzw. ihrer Mitglieder bei der Aufstellung der Wahlbewerber verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Artikel 38 GG. Der Grundsatz

der Gleichheit der Wahl bezieht sich auf das gesamte Wahlverfahren; die gesetzlichen Regelungen des Verfahrens haben diesen Grundsatz in allen Phasen des Wahlverfahrens, also auch bei der Aufstellung der Kandidaten, zu beachten (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Stand 80. EGL, Art. 38 Rdnr. 83). Das Bundeswahlgesetz (BWG) weist den politischen Parteien die Aufgabe zu, im Rahmen der Wahlvorbereitung Kandidatenvorschläge zu machen. Da es bei der Wahl für die Wahlberechtigten keine andere Möglichkeit gibt, andere als vorgeschlagene Bewerber zu wählen oder Einfluss auf die Listenplätze zu nehmen, ist die Aufstellung der Wahlkreis- und Listenkandidaten durch die Parteien selbst ein wesentlicher Bereich der Wahlvorbereitung, denn hierdurch wird eine notwendige Voraussetzung für die Wahl selbst geschaffen. Deshalb werden auf die Aufstellungen der Landeslisten durch politische Parteien gemäß § 27 BWG ihrerseits die Wahlrechtsgrundsätze dem Grunde nach angewandt (vgl. BVerfGE 89, 243 [251]). Doch trägt der Einspruchsführer weder vor, dass die gesetzlichen Regelungen, noch, dass ihre konkrete Anwendung bei der Kandidatenaufstellung gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstießen. Er sieht die einzelnen Aspekte des Wahlverfahrens vielmehr in einer Gesamtschau, kumuliert die Einflussmöglichkeiten des Einzelnen als Parteimitglied und als Wahlberechtigter. Dies kann keinen Wahlfehler begründen. Genauso, wie es jedem Wahlberechtigten frei steht, sein Wahlrecht am Wahltag auszuüben, steht es ihm auch frei, sich einer Partei anzuschließen und sodann als Mitglied Einfluss auf die Reihenfolge der Kandidaten auf der Landesliste zu nehmen. Er könnte auch selbst eine Partei gründen und mit dieser eigene Vorschläge für Landeslisten oder Kreiswahlvorschläge einreichen.

Aus Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 folgt für das deutsche Wahlrecht nichts anderes. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers kann diese Regelung einer nicht bindenden Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gemäß Artikel 25 GG, die den Gesetzen vorgehen, gezählt werden (vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Stand 80. EGL, September 2017, Art. 25 Rdnr. 34). Auch werden die hierin beschriebenen demokratischen Mitwirkungsrechte nicht zum Kanon des Völkergewohnheitsrechts gezählt, die allgemeine Regeln des Völkerrechts i. S. d. Artikel 25 GG begründen könnten (vgl. Herdegen, ebenda, Rdnr. 62).

2. Ein Wahlfehler liegt auch nicht darin, dass auf den Stimmzetteln nicht alle Namen der Wahlbewerber der Landeslisten genannt werden. Dies entspricht den Vorgaben des § 45 Absatz 1 Nr. 2 Bundeswahlordnung (BWO), wonach auf den Stimmzetteln die ersten fünf Bewerber einer Partei für eine Landesliste aufzuführen sind. Darüber hinaus werden die endgültig zugelassenen Landeslisten in Gänze gemäß §§ 43 Absatz 1, 86 Absatz 1 BWO von den Landeswahlleitern im Staatsanzeiger oder im Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums öffentlich bekannt gemacht. Sie können zudem gemäß § 86 Absatz 3 BWO im Internet veröffentlicht werden. Insofern haben die Wähler die Möglichkeit, sich über die vollständige Zusammensetzung der Landeslisten zu informieren.

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. J. N., 55457 Horrweiler

- Az.: WP 9/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er beschwert sich, dass weder „die Altparteien, noch die Medien, noch die Kirchen“ die Wähler hinreichend über das Ziel der „massenhaften Zuwanderung aus islamgeprägten Kulturen“ informiert hätten. Er habe sowohl die ARD als auch das ZDF hierzu aufgefordert und zudem beim Kirchenpräsidenten der evangelischen Kirche von Hessen-Nassau nachgefragt. Er trägt vor, es gebe Äußerungen der Vereinten Nationen und der EU-Kommission, die Absichten erkennen ließen, „die EU mit Migranten aus dem außereuropäischen Raum zu fluten“. Die Bundeskanzlerin habe die Umsetzung der Pläne der Vereinten Nationen und der EU dadurch eingeleitet, dass sie von den Vereinten Nationen dringend benötigte Mittel für die Nahrungsmittelhilfe für Flüchtlinge nicht zur Verfügung gestellt habe. Damit habe sie sich gegenüber den Flüchtlingen, die sich im Folgenden auf den risikoreichen Weg über das Mittelmeer gemacht hätten, unmenschlich verhalten. Zudem habe sie die innere Sicherheit gefährdet und gegen die Gebote von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen, weil der Steuerzahler nunmehr mit einem Vielfachen dessen belastet werden, was nötig gewesen wäre, um vor Ort größeren Nutzen stiften zu können. Da diese Probleme vor der Wahl nicht angesprochen worden seien, sei den Wahlberechtigten nicht bewusst gewesen, dass sie bei der Wahl auch über die Existenz Deutschlands abstimmten. Er erwarte die Aufklärung der Wähler darüber, dass sie bei der Wahl u. a. über den „Stopp der Ansiedlung von Migranten aus islamisch geprägten Kulturen“ zu entscheiden gehabt hätten.

Des Weiteren rügt er eine Wahlbeeinflussung durch den Wahl-O-Mat, da dieser wesentliche Forderungen und Positionen, nicht enthalte oder nicht klar genug formuliere, z. B. zu Auslandseinsätzen deutscher Soldaten, TTIP oder der Kompetenzerweiterung der EU. Bürger, die sich auf das Ergebnis des Wahl-O-Mats verließen, könnten zu Wahlentscheidungen veranlasst werden, die nicht in ihrem Sinne seien.

Schließlich beklagt er die Einflussnahme von Organisationen wie AVAAZ und CAMPACT, die wiederholt in E-Mails zur Beteiligung an der Bundestagswahl, insbesondere zur Stimmabgabe für die sog. Altparteien aufriefen. Die AfD sei dort u. a. als „rechtsextrem“ bezeichnet worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Es ist nicht zu erkennen, dass die Wähler in ihrer Wahlfreiheit beeinträchtigt wurden, wonach die Wahlentscheidung in einem freien, offenen Prozess der Willensbildung zu treffen ist.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 die Voraussetzungen für unzuläs-

sige Wahlbeeinflussungen konkretisiert und dabei zwischen amtlicher und privater Wahlbeeinflussung unterschieden. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch staatliche Stellen liegt danach dann vor, wenn diese im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben. Ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen privaten Dritten auf die Bildung des Wählerwillens stellt hingegen erst dann eine Verletzung der Freiheit oder Gleichheit der Wahl dar, wenn dieses mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise erfolgt, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111 [132 f.]). Dementsprechend haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung bereits mehrfach festgestellt, dass Einwirkungen auf die Bildung des Wählerwillens durch Aussagen im Wahlkampf, die unterhalb der vom Bundesverfassungsgericht definierten Schwelle liegen, die Freiheit oder Gleichheit der Wahl nicht verletzen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 41; 15/1850, Anlagen 10 und 11; 16/5700, Anlage 11; 17/6300, Anlage 1).

2. Gemessen an diesem Maßstab beeinträchtigt die vom Einspruchsführer vorgebrachte angebliche mangelnde Information der Wähler über das Ziel der Zuwanderung aus islamisch geprägten Kulturen die Wahlfreiheit nicht. Die Wahlfreiheit könnte bei mangelnder Information, die der Einspruchsführer hier rügt, allenfalls dann in wahlprüfungsrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt sein, wenn eine grobe Wählertäuschung, zum Beispiel durch arglistiges Unterdrücken von für die Entscheidung der Wahlberechtigten wesentlichen Fakten, vorliegt, die eine erhebliche Auswirkung auf den Wahlberechtigten hat (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 29). Dies lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers, der seinerseits Behauptungen und politische Bewertungen enthält, nicht entnehmen. Unzweifelhaft waren die vielen Flüchtlinge, die in den vergangenen Jahren nach Deutschland gekommen sind, ein Thema des Wahlkampfes, zu dem sich die Parteien entsprechend ihrer Programme positioniert haben.

Ebenfalls keine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit stellt die Auswahl der Fragen dar, die im Wahl-O-Mat vorgegeben werden. Der Wahl-O-Mat wird von der Bundeszentrale für politische Bildung erstellt. Selbst wenn diese – was hier offen bleiben kann – als staatliche Stelle angesehen würde (vgl. VG Köln, Beschl. v. 18. März 2011, 6 L 372/11) hätte sie nicht parteiergreifend die Bildung des Wählerwillens beeinflusst. Die 38 ausgewählten Thesen, die vom Nutzer des Wahl-O-Mat beantwortet werden können, um eine Übereinstimmung seiner Ansichten mit den Programmen der zur Wahl antretenden Parteien zu prüfen, bilden notwendigerweise nur einen Ausschnitt aller für die Wahlentscheidung in Betracht kommenden Themen ab. Auf der Startseite des Wahl-O-Mat wird der Hinweis gegeben „Der Wahl-O-Mat ist keine Wahlempfehlung, sondern ein Informationsangebot über Wahlen und Politik.“ Es bleibt jedem Wahlberechtigten überlassen, sich vertieft über weitere, nicht im Wahl-O-Mat behandelte Themenfelder zu informieren.

Schließlich begründen auch die E-Mails privater Organisationen, in denen nach Aussagen des Einspruchsführers zum Wahlgang und insbesondere zur Stimmabgabe für die vom Einspruchsführer als „Altparteien“ bezeichneten Parteien aufgerufen wird, keinen Wahlfehler. Es handelt sich hierbei um einen Wahlaufruf Privater. Dass sich einzelne gesellschaftliche Gruppen für eine Wahl der Parteien aussprechen, die ihre Anliegen am besten zu verwirklichen versprechen, entspricht üblichem Verhalten. Zwang oder Druck sind durch diese als Wahlempfehlung zu verstehenden E-Mails nicht ausgeübt worden. Entsprechendes wird vom Einspruchsführer auch nicht vorgebracht.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn F. T., 76131 Karlsruhe  
- Az.: WP 10/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. September 2017 hat der Einspruchsführer „Wahlprüfungsbeschwerde“ gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er wendet sich im Wesentlichen gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, in denen die Aufstellung und Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten geregelt ist. Er hält die gesetzlichen Anforderungen für zu restriktiv und nicht für alle „verfassungsrechtlich erlaubten demokratischen Parteistrukturen geeignet“. Die Möglichkeit, mit innovativen Konzepten an der Wahl teilzunehmen, werde beschnitten. So stellt er als ein Konzept vor, dass Parteien mit lediglich personell, nicht jedoch in der Rangfolge festgelegten Landeslisten antreten und die Rangfolge der Listenplätze nach der Wahl von den auf sie entfallenden Erst- und Zweitstimmen abhängig gemacht werden könnte. Die Wähler hätten damit mehr Mitspracherechte. Eine zweite Möglichkeit wäre, entsprechend dem Wahlergebnis für eine Partei, dieser Wahlkreise „zuzulosen“ und sodann einen zufälligen Wahlberechtigten aus diesem Wahlkreis als Abgeordneten zu entsenden. Um diesen Konzepten Rechnung zu tragen, müssten Regelungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung sowie des Parteiengesetzes geändert werden. Denn „Satzung und Programm einer repräsentativen Lospartei“ würden anders gestaltet sein als bei einer „normalen Partei“. Da dies zurzeit noch nicht möglich sei, sei die Gleichwertigkeit verschiedener Parteikonzepte nicht gewährleistet. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen hätten es unmöglich gemacht, bei der Bundestagswahl 2017 mit solchen Ideen anzutreten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer Änderungen des Wahlrechts, konkret die Änderung des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung sowie des Parteiengesetzes, anstrebt. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nämlich nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz (GG) unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Einspruchsführer unterbreitet teilweise Reformvorschläge für die Zukunft. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt insoweit.

2. Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er jedoch unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen für die Wahlprüfung relevanten Wahlfehler erkennen. Insbesondere bleibt unklar, ob eine konkrete Partei zur Wahl antreten wollte, hieran aber durch einen zurückweisenden Beschluss des Bundeswahlausschusses oder – nach grundsätzlicher Zulassung als Partei – eines Kreis- oder Landeswahlausschusses gehindert worden wäre. Wahlbeanstandungen, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind jedoch als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 – 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlage 53; 18/3100, Anlage 7; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]). Soweit der Einspruchsführer sich gegen einzelne

Normen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung wendet und eine Änderung des Parteiengesetzes anregt, könnte er die Verfassungswidrigkeit dieser Normen, insbesondere einen Verstoß gegen die Freiheit der Parteien, Artikel 21 Absatz 1 GG, rügen. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon hat aber der Wahlprüfungsausschuss das in den Wahlgesetzen vorgesehene System der Listenwahlen in seinen bisherigen Beschlüssen bestätigt. Davon abgesehen, dass Artikel 21 Absatz 1 GG den Parteien eine Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes zuschreibt – was offenbar auch der Einspruchsführer nicht in Gänze ablehnt –, ist die Listenwahl verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlage 12). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit lässt sich nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

Schließlich ist auch das vom Einspruchsführer vorgeschlagene Konzept einer „Nein-Stimme“ verfassungsrechtlich nicht zwingend. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rn. 23). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Strelen, a. a. O.). Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Nein-Stimme auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Nein-Stimmen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 100; 17/3100, Anlagen 34, 35, 36).

## Anlage 7

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn R. F., 16909 Dranse  
- Az.: WP 11/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 25. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er trägt vor, allein er sei zu dieser Wahl wahlberechtigt und damit auch einzig wählbar gewesen. Alle anderen Wahlberechtigten, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen seien, seien weder wahlberechtigt noch wählbar. Denn gemäß § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) seien nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) wahlberechtigt; gemäß § 15 BWG gelte Entsprechendes für die Wählbarkeit. Seines Erachtens hätten alle Wahlberechtigten außer ihm durch die Unterschrift auf ihrem Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland den „entgegengesetzten Willen“ gemäß Artikel 116 Absatz 2, letzter Halbsatz GG zum Ausdruck gebracht, mithin den Willen, „sich fortan als Staatenlose auszugeben“. Gemäß Artikel 27 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen sei „der Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland für Staatenlose.“ Deshalb seien Inhaber von Personalausweisen weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Es liegt kein Wahlfehler darin, Personen, die Inhaber eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland sind, in das Wählerverzeichnis einzutragen und sie damit als Wahlberechtigte auszuweisen. Die Begründung des Einspruchsführers ist von einer irrigen Rechtsauffassung getragen.

Zwar ist es zutreffend, dass nur Deutsche i. S. d. Artikel 116 Absatz 1 GG gemäß § 12 Absatz 1, 2 BWG das aktive und gemäß § 15 Absatz 1 BWG das passive Wahlrecht besitzen, mithin wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind gemäß § 17 Absatz 1 BWG ins Wählerverzeichnis einzutragen. Doch sind Inhaber von Personalausweisen der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Unterschrift auf dem Personalausweis nicht staatenlos. Im Gegenteil: Personalausweise werden gemäß § 9 Absatz 1 Personalausweisgesetz auf Antrag für Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG ausgestellt. Diese sind nach § 1 Personalausweisgesetz dazu verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Dieser Pflicht wird in der Regel durch einen Personalausweis nachgekommen. Die Unterschrift ist gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 6 Personalausweisgesetz eine notwendige Angabe auf dem Personalausweis. Der Unterzeichner erklärt damit – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers – nicht, dass er sich gegen die gesetzliche Fiktion des Art. 116 Absatz 2, Satz 2, 1. Halbsatz GG wende, wonach „frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und deren Abkömmlinge [...] auf Antrag wieder einzubürgern [sind]. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

Schließlich geht auch die Begründung des Einspruchsführers, der Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland gelte (allein) für Staatenlose, fehl. Denn gemäß Artikel 27 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen (BGBl. II 1976, S. 473) können neben Staatsangehörigen auch Staatenlose einen Personalausweis ausgestellt bekommen. Jedoch gilt diese Regelung gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen (BGBl. II 1976, S. 473) für die Bundesrepublik Deutschland gerade nicht. Insofern haben Staatenlose in Deutschland keinen Anspruch auf einen Personalausweis.

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. W.

- Az.: WP 15/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit E-Mail vom 25. September 2017 wandte sich der Einspruchsführer an den Deutschen Bundestag. Er beklagte eine Verletzung seines Wahlrechts, da das Wahlergebnis des von ihm und seiner Familie aufgesuchten Wahllokals nicht mit der Stimmabgabe der Familienmitglieder in Einklang stehe. Er befürchte ähnliche Vorfälle in anderen Wahlkreisen. Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses am 9. Oktober 2017 darauf hingewiesen, wie er schriftformgerecht Einspruch einlegen könne. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht noch einmal gemeldet.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) ist der Wahleinspruch schriftlich beim Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 16/900, Anlagen 31 und 32; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 65 bis 75).



## Anlage 9

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn K. M., 28201 Bremen
2. des Herrn J. K., 28205 Bremen

- Az.: WP 16/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.****Tatbestand**

Die Einspruchsführer haben mit Telefax vom 26. September 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Sie nennen in diesem sowie den folgenden Schreiben weitere Namen von Einspruchsführern, für die sie teilweise selber Unterschriften leisten; einige Namen sind unleserlich, zudem fehlen Anschriften. Vollmachten werden nicht vorgelegt. Auf den Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses, dass das Recht Einspruch einzulegen nur Wahlberechtigten zustehe und im Falle der Vertretung Vollmachten vorzulegen seien, erfolgte keine Reaktion. Weitere Schreiben sind am 20. November 2017 per Telefax, am 23. November 2017 persönlich von den Einspruchsführern beim Deutschen Bundestag abgegeben sowie am 24. November 2017, am 5. und 16. Januar sowie am 15. Februar, 19. Februar, 7. und 12. März 2018 per E-Mail übermittelt worden.

Die Einspruchsführer beklagen sich, dass die „regierenden Parteien CDU, CSU und SPD“ gemeinsam einen „Verfassungsbruch“ begangen hätten. Dies sei den Wahlberechtigten von den Medien nicht mitgeteilt worden, so dass eine freie Wahlentscheidung nicht möglich gewesen sei. Sie rügen zudem, dass in ihre freie Telekommunikation eingegriffen worden sei.

Soweit den Schreiben entnommen werden kann, stellen sie in der Sache einen Rechtsstreit gegen einen großen Konzern dar, der in einen „Betrugsskandal“ zu Lasten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der sie beteiligt sind, verwickelt gewesen sei. Deutsche Behörden hätten sich nicht hinreichend an der Aufklärung des Falles beteiligt. Zudem sei nicht gegen deutsche Behörden und Ärzte ermittelt worden, obwohl diese gegen das Folterverbot der Vereinten Nationen verstoßen hätten. Dies stelle einen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit dar.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Ob sich neben den zwei Einspruchsführern weitere Personen dem Einspruch angeschlossen haben, ist in Zweifel zu ziehen. Denn trotz Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses sind weder Vollmachten übermittelt noch weitere Personen ausdrücklich namentlich genannt worden. Letztlich kann dies dahinstehen, denn der Einspruch ist jedenfalls unbegründet.

Im Wahlprüfungsverfahren wird gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes die Gültigkeit der Wahlen oder die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl geprüft. Entsprechende Rügen können den Schreiben der Einspruchsführer nicht entnommen werden. Inwiefern ein möglicher „Verfassungsbruch“ von „regierenden Parteien“ in die Freiheit der Wahl eingreift, bleibt im Vagen. Vielmehr werden Hinweise

auf einen Rechtsstreit gegeben, dessen Bezug zur Bundestagswahl am 24. September 2017 sich dem Wahlprüfungsausschuss nicht erschließt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn I.-O. K., 45359 Essen
2. der Frau S. K., ebenda

- Az.: WP 17/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. September 2017 haben die Einspruchsführer wortlautgleichen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Sie beschwerten sich in schwer nachvollziehbaren Darlegungen darüber, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Grundgesetz (GG) auf einer „Glaubhaftmachung bzw. Vermutung“ beruhe. Die deutsche Staatsangehörigkeit habe von 1919 bis 1933 bestanden. Ab 1938 sei es lediglich noch eine Vermutung, dies sei eine „Gleichschaltung“. Deutscher Staatsangehöriger sei, wer die Staatsangehörigkeit aus Bundesstaats- und Reichsgesetz besitze, außerdem könne dies auch aus „Paragraph (1) Absatz 30 StAG“ folgen. Dies sei im Wählerverzeichnis nicht vermerkt und damit nicht prüfbar.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat keinen Erfolg. Es kann dahinstehen, ob der Einspruch möglicherweise bereits unzulässig ist, weil ihm die gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz erforderliche nachvollziehbare Begründung fehlt. Denn der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften entnehmen. Soweit die Begründung der Einspruchsführer nachvollziehbar ist und sich gegen Regelungen der Staatsangehörigkeit sowie die fehlende Überprüfung der Staatsangehörigkeit bei der Wahl wendet, begründet dies keinen Wahlfehler.

Gemäß § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlberechtigt, die bestimmte weitere Voraussetzungen, wie z. B. die Volljährigkeit erfüllen. Gemäß Artikel 116 GG ist Deutscher vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Inwieweit diese verfassungsrechtlichen Vorgaben eine „Glaubhaftmachung oder Vermutung“ sein sollen, begründen die Einspruchsführer nicht weiter, so dass es bei einer reinen Behauptung bleibt. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), geregelt. Sollten die Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtslage anzweifeln, wofür keinerlei Begründungen angeführt werden, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen in ständiger Praxis nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist vielmehr stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Die Einspruchsführer irren sodann, wenn sie meinen, die Staatsangehörigkeit der Wähler müsse bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis oder der Stimmabgabe nachprüfbar sein. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Gemäß § 14 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) wird das Wählerverzeichnis als „Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung“ geführt; die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wahlberechtigung ist nicht einzutragen. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 BWO vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlagen 22, 55).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn U. R., 59269 Beckum  
- Az.: WP 20/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er beschwert sich darüber, dass im Wahllokal keine Identitätskontrolle der Wähler durchgeführt werde. Er sehe die Gefahr, dass Unbefugte ungenutzte Wahlbenachrichtigungen an sich nähmen und damit wählen gingen. Die fehlende Kontrolle stehe im Gegensatz zu der politischen Tendenz, immer mehr Lebensbereiche zu überwachen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) nur Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn E. S., 50735 Köln  
- Az.: WP 25/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er beschwert sich darüber, dass im Wahllokal keine Identitätskontrolle der Wähler durchgeführt werde. Vielmehr sei das von ihm vorgelegte Ausweisdokument mit der Begründung zurückgewiesen worden, es handle sich bei der Wahlbenachrichtigung bereits um ein persönliches Dokument, welches die Identität des Wählers hinreichend ausweise. Er müsse selbst bei alltäglichen Angelegenheiten, wie dem Abholen eines Päckchens bei der örtlichen Poststelle, seinen Ausweis vorzeigen. Eine Ausweiskontrolle diene dem Schutz des Wahlrechts; ohne eine solche bestehe die Gefahr des Stimmendiebstahls oder Stimmenkaufs. Er gibt zu, dass das Problem keinen signifikanten Einfluss auf das Wahlergebnis habe. Angesichts einer Wahlbeteiligung von fast 76 Prozent seien bei 61,5 Millionen Wahlberechtigten jedoch fast 15 Millionen Stimmen nicht genutzt worden und hätten missbräuchlich verwendet werden können.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Insofern kann dahinstehen, dass das Problem, wie der Einspruchsführer selbst erläutert, keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hat, ihm mithin die erforderliche Mandatsrelevanz fehlt (vgl. BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21; 18/1710, Anlagen 29, 31; 18/1810, Anlage 39).

Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) nur Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. B., 60316 Frankfurt a. M.

- Az.: WP 29/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Im Folgenden hat er am 12., 15., 16., 17., 24. und 25. Oktober sowie am 3., 10., 15., 16., 17. und zuletzt am 23. November 2017, teilweise per E-Mail, teilweise per Telefax und teilweise per Post, weitere Schreiben an den Deutschen Bundestag geschickt, in denen er seinen Sachvortrag ergänzt.

Der Einspruchsführer trägt vor, er sei als Blogger daran gehindert worden, Wahlkampfberichterstattung zu betreiben. Zudem seien die Medien massiv manipuliert worden, wodurch letztendlich auch die freie Wahl beeinträchtigt worden sei. Die Opposition werde bekämpft, die freie Presse eingeschränkt. Er habe bei seinem politischen Engagement vielfach Repressalien erfahren. Er legt umfangreich ein Verfahren beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main dar, bei dem es um die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt am Main am 6. März 2016 geht.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

1. Soweit der Einspruchsführer sich auf das Verfahren beim Verwaltungsgericht Frankfurt bezieht und damit indirekt die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt am Main im Jahr 2016 angreift, ist ein Wahleinspruch zum Deutschen Bundestag nicht statthaft. Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens beim Deutschen Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz (GG) unterliegen. Wahlen auf kommunaler Ebene können vom Deutschen Bundestag nicht überprüft werden. Hierfür stehen landesrechtliche Rechtsbehelfe zur Verfügung.

2. Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen für die Wahlprüfung relevanten Wahlfehler erkennen. Sein Vorbringen zur Bundestagswahl bleibt pauschal. Dem Vortrag zur Anfechtung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt am Main können ebenfalls keine Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl entnommen werden. Wahlbeanstandungen, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, sind jedoch als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlage 53; 18/3100, Anlage 7; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]).





## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn M. W., 50667 Großstolpen
2. des Herrn G. D., A-6934 Sulzberg
3. des Herrn F. W., 50829 Köln

- Az.: WP 31/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer zu 1. hat sich mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 gewandt. Er trägt – vergleichbar mit vorherigen Wahleinsprüchen – vor, dass Parteien – namentlich CDU, CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – zur Wahl zugelassen worden seien, obwohl sie „staatsfeindlich und kriminell“ seien. Die Wähler würden durch unwahre Wahlversprechen hinters Licht geführt, an die sich die Parteien und Politiker nach der Wahl nicht mehr gebunden fühlten. Der mündige Bürger müsse sich aber darauf verlassen können, dass die Wahlversprechen umgesetzt würden; hierauf beruhe die Vertretungsvollmacht, die er den Politikern verleihe. Es dürften auch keine Koalitionen gebildet werden, da in Koalitionsverhandlungen regelmäßig die Aussagen vor der Wahl zur Disposition stünden. Darüber hinaus gibt er Kritik an der Justiz wider, wonach eine Vielzahl der Richter und Staatsanwälte kriminell handele; die politischen Parteien duldeten dies und missbrauchten den Rechtsstaat. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Parteien gleichwohl zur Wahl zugelassen.

Dem Einspruch sind die Einspruchsführer zu 2. und 3. mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 beigetreten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Ausführungen der Einspruchsführer lassen keinen Wahlfehler erkennen. Denn die Einspruchsführer haben keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften dargetan, sondern nur pauschale, teilweise beleidigende Verdächtigungen geäußert. So beklagen sie zwar unzulässige Wahlversprechen der Parteien, es wird jedoch kein Sachverhalt vorgetragen, aus dem eine Einschränkung der Freiheit der Wahl abgeleitet werden könnte. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlage 53; 18/3100, Anlage 7; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn D. H., 06686 Lützen  
- Az.: WP 32/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. September 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Der Einspruchsführer beschwert sich darüber, dass sein Stimmzettel bei der Wahl zum Deutschen Bundestag gelocht gewesen sei. Damit könnte sein Wahlzettel unzulässiger Weise gekennzeichnet gewesen sein, was wiederum zur Ungültigkeit führen würde. Die Leiterin des Wahllokals habe ihm auf Nachfrage mitgeteilt, dass diese Löcher zum Einhängen von Schablonen für Sehbehinderte vorgesehen seien. Weitere Personen seines beruflichen Umfelds hätten Stimmzettel ohne eine solche Lochung erhalten. Insofern könne die Begründung der Leiterin seines Wahllokals nicht zutreffen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Das Lochen eines Stimmzettels entspricht gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 57 Absatz 4 Bundeswahlordnung (BWO) können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Gemäß § 45 Absatz 2 BWO wird zur Verwendung von Stimmzettelschablonen die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Die Gültigkeit der Wahl wird hiervon nicht berührt. Ein Stimmzettel ist gemäß § 39 Absatz 1 Bundeswahlgesetz u. a. dann ungültig, wenn er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt (Nr. 4) oder wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Die Stimmabgabe soll sich auf das klare sachliche Votum ohne persönliche oder politische Anmerkungen beschränken (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 39 Rdnr. 13). Gleichzeitig sollen das Wahlgeheimnis und der ordnungsgemäße Wahlablauf gewahrt werden. Da alle verwendeten Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten wurden, ist eine nachträgliche Identifikation eines einzelnen Stimmzettels nicht möglich; die Geheimheit der Wahl bleibt gewährleistet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 69). Dass weitere Personen angegeben haben, ihre Stimmzettel seien nicht gelocht gewesen, kann darauf zurückzuführen sein, dass ihnen die Lochung nicht aufgefallen ist; Rückschlüsse auf den Stimmzettel des Einspruchsführers können nicht gezogen werden.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau B. S., 82237 Würthersee
2. des Herrn A. S., ebenda

- Az.: WP 40/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit E-Mail vom 4. Oktober 2017 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Der E-Mail angehängt war eine Datei, die eine ausführliche Begründung des Wahleinspruchs enthielt und mit den maschinenschriftlichen Namen der Einspruchsführer schloss. Sie wenden sich dagegen, dass die CSU für wahlberechtigte Bürger außerhalb Bayern sowie die CDU für Wahlberechtigte in Bayern nicht wählbar gewesen seien.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführer mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 darauf hingewiesen, wie ein Wahleinspruch schriftformgerecht eingelegt werden kann. Die Einspruchsführer haben hierauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) ist der Wahleinspruch schriftlich beim Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift der Einspruchsführer oder ihrer Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 16/900, Anlagen 31 und 32; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 65 bis 75).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn P. R., 25704 Nindorf  
- Az.: WP 43/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Telefax, das am 23. September 2017 beim Deutschen Bundestag einging, wandte sich der Einspruchsführer gegen divers markierte Wahlzettel im Wahlbezirk 131 des Wahlkreises 003 – Steinburg – Dithmarschen Süd. Nach Hinweis des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses auf die Frist für die Einlegung eines Wahleinspruchs gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Der Einspruchsführer beschwert sich darüber, dass die Stimmzettel im Wahlbezirk 131 seines Wahlkreises Markierungen enthalten haben. Dies sei angesichts der geringen Anzahl der Wahlberechtigten ein Rechtsbruch. Eine mit der Markierung beabsichtigte Auswertung des Wählerverhaltens sei von untergeordneter Bedeutung und diene lediglich der Rückmeldung über „die Wählerbeeinflussung“. Damit sei sie überflüssig. Aufgrund der Markierung habe er sein Wahlrecht nicht ausgeübt. Er verlange zukünftig unmarkierte Stimmzettel. Im Übrigen sei „das Ignorieren seines Widerspruchs“ vom 23. September 2017 „diskriminierend“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

#### I.

Der Einspruch ist zulässig. Da der Einspruchsführer seine Bedenken erneut mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 vorgetragen hat, ist der Einspruch innerhalb der Frist gemäß § 2 Absatz 4 WahlPrüfG eingegangen. Eine von ihm gerügte Diskriminierung liegt bereits deshalb nicht vor, weil sein Schreiben vom 23. September 2017 nicht ignoriert wurde, sondern er auf die vorfristige Einreichung seiner Bedenken hingewiesen und ihm die fristgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs ermöglicht wurde, von der er auch Gebrauch gemacht hat.

#### II.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Der Vortrag des Einspruchsführers ist so auszulegen, dass er sich gegen solche Stimmzettel wendet, auf die Unterscheidungsmerkmale wie Geschlecht und Geburtsjahresgruppen aufgedruckt sind. Ein derartiger Aufdruck ist in § 5 Absatz 2 Satz 1 Wahlstatistikgesetz geregelt und dient der gemäß § 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) vorgesehenen statistischen Auswertung des Wahlergebnisses.

1. Sofern der Einspruchsführer die Kennzeichnung der Stimmzettel trotz der geringen Anzahl der Wahlberechtigten – gemeint sind wohl die Wahlberechtigten seines Wahlbezirks – als rechtswidrig rügt, könnte er sich auf die Verfassungswidrigkeit bestimmter Normen des Wahlstatistikgesetzes berufen. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen

16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19; 18/1710, Anlagen 57, 66, 67; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Abgesehen davon sind etwaige verfassungsrechtliche Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. § 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG, der die Verwendung von amtlichen Stimmzetteln vorsieht, welche Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ist verfassungskonform. § 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG verstößt (wie auch die übrigen Vorschriften des Wahlstatistikgesetzes) nicht gegen Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG), insbesondere nicht gegen das Wahlgeheimnis und den Grundsatz der Freiheit der Wahl, wie der Wahlprüfungsausschuss schon in früheren Wahlperioden festgestellt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 bis 17, 32; 15/2400, Anlage 1; 16/3600, Anlage 15 und 16; 17/1000, Anlage 5; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlage 33; 18/1710 Anlage 57).

a) Das durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG geschützte Wahlgeheimnis wird nicht dadurch berührt, dass die repräsentative Wahlstatistik durch die Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG) Rückschlüsse auf das durchschnittliche Wahlverhalten von Gruppen von Wählern zulässt. Denn Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verbietet nur, dass das Wahlverhalten des individuellen Wählers bekannt wird, nicht jedoch das Gewinnen von Erkenntnissen über das Wahlverhalten einer Gruppe von Wählern, vorausgesetzt es ist sichergestellt, dass daraus keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Mitglieder der Gruppe gezogen werden können. Das ergibt sich aus der Funktion des Grundsatzes der geheimen Wahl: Er bezweckt, eine freie Wahl dadurch zu gewährleisten, dass der Einzelne sicher sein kann, dass ihn mangels Kenntnis niemand wegen seines Wahlverhaltens zur Rechenschaft ziehen kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/1000, Anlage 5; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlage 33; 18/1710, Anlage 57). Dessen kann sich der Einzelne dann sicher sein, wenn lediglich bekannt wird, wie eine bestimmte Anzahl von Wählern einer bestimmten Gruppe abgestimmt hat, ohne dass festgestellt werden kann, um welche individuellen Wähler es sich dabei handelt. Die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes schließen eine solche Individualisierung des Stimmverhaltens bei der repräsentativen Wahlstatistik aus. Die in § 5 Absatz 2 Satz 1 (und in § 2) WStatG genannten Erfassungskriterien sind weiträumig gefasst, und gemäß § 3 Satz 3 WStatG muss ein für wahlstatistische Erhebungen ausgewählter Wahlbezirk mehr als 400 Wähler umfassen. Somit wird eine Vielzahl von Wählern erfasst, ohne dass ein Rückschluss auf den Einzelnen möglich ist.

b) § 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG widerspricht auch nicht dem Grundsatz der Freiheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG. Der Grundsatz der freien Wahl verlangt, dass der Wähler seine Entscheidung, ob und ggf. wen er wählt, frei, d. h. ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann (BVerfGE 47, 253 [282]; 95, 335 [350]). Die Teilnahme an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist zwar insofern ein Zwang, als der Wähler ohne sie nicht an der Urnenwahl teilnehmen kann. Dieser Zwang bezieht sich aber nicht auf die Entscheidung des Wählers, ob und ggf. wen er wählt. Durch die Pflicht, einen für statistische Zwecke gekennzeichneten Stimmzettel zu verwenden, wird seine Entschließungsfreiheit in Bezug auf seine Wahlentscheidung ebenso wenig verengt wie etwa durch die Pflicht, seinen Stimmzettel in der Wahlkabine zu kennzeichnen und zu falten. Die Notwendigkeit, an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik teilzunehmen, um seine Stimme abzugeben, würde allenfalls dann eine Gefährdung des Grundsatzes der freien Wahl mit sich bringen können, wenn der Wähler befürchten müsste, dass durch die repräsentative Wahlstatistik bekannt wird, wie er persönlich abgestimmt hat. Dann bestünde nämlich die Möglichkeit, ihn wegen seines Abstimmungsverhaltens in irgendeiner Weise zur Rechenschaft zu ziehen. Das könnte ihn wiederum davon abhalten, seine Wahlentscheidung ausschließlich nach seinen persönlichen Präferenzen zu treffen. Solch einer Gefährdung des Grundsatzes der freien Wahl über die Verletzung einer seiner wichtigsten institutionellen Absicherungen, des Grundsatzes der geheimen Wahl (vgl. dazu BVerfGE 99, 1 [13]), wird aber durch die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes vorgebeugt. Nicht zuletzt der Umstand, dass die Stimmabgabe nur mit den für statistische Zwecke gekennzeichneten Stimmzetteln möglich ist, trägt dazu bei, dass es außer bei in der allgemeinen Lebenserfahrung absolut fernliegenden Szenarien nicht zu der Situation kommen kann, dass nur so wenige gekennzeichnete Stimmzettel abgegeben werden, dass Rückschlüsse auf das Wahlverhalten bestimmter Personen möglich sind (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, Anhang 5 – Erläuterungen zur Wahlstatistik – Rdnr. 6).

2. Dem Vortrag des Einspruchsführers ist darüber hinaus nicht zu entnehmen, dass das Wahlstatistikgesetz in seinem Fall fehlerhaft angewandt wurde, mithin besonders bedruckte Stimmzettel in seinem Stimmbezirk nicht hätten verwendet werden dürfen. Insbesondere sein Hinweis auf die „geringe Anzahl von Wahlberechtigten“



wird nicht näher ausgeführt, so dass nicht klar ist, ob der Einspruchsführer einen Verstoß gegen § 3 Satz 3 WStatG rügen will, wonach ein ausgewählter Wahlbezirk mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen muss. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

3. Dass der Einspruchsführer nach alledem sein Wahlrecht nicht ausgeübt hat, ist seine freie Entscheidung und begründet keinen Wahlfehler. Selbst wenn er eine Wahl mit Stimmzetteln, die der repräsentativen Wahlstatistik dienen, ablehnte, hätte er trotzdem wählen können. Ihm stand die Möglichkeit offen, einen Wahlschein zu beantragen, mit dem er in einem anderen Wahlbezirk seines Wahlkreises hätte wählen können. Dass der Einspruchsberechtigte darüber informiert war, dass sein Wahlbezirk an der repräsentativen Wahlstatistik teilnimmt, geht aus seinem Schreiben hervor, das er bereits vor dem Tag der Bundestagswahl an den Deutschen Bundestag sandte.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn G. H. H., 24235 Laboe  
- Az.: WP 44/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. September 2017 hat sich der Einspruchsführer an den Deutschen Bundestag gewandt. Er ist der Ansicht, dass das von der Abgeordneten Dr. Frauke Petry errungene Mandat dieser nicht zustehe. Der Einspruchsführer beschwert sich darüber, dass Frau Dr. Petry am Tag nach der Bundestagswahl verkündet habe, aus der Partei AfD, für die sie kandidiert hatte, auszutreten und eine neue Partei zu gründen. Frau Dr. Petry habe ihre Zugehörigkeit zur AfD nur simuliert und den Austritt lange geplant. Zwar sei es grundsätzlich jedermann unbenommen, eine neue Partei zu gründen, dies gelte jedoch nicht für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die für eine bestimmte Partei kandidiert haben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften entnehmen, der einen Wahlfehler begründet.

1. Das Vorbringen des Einspruchsführers ist als Wahleinspruch zu werten. Indem er vorträgt, dass der Abgeordneten Dr. Petry ihr Mandat nicht zustehe, kann dies als Begehren ausgelegt werden, zu überprüfen, ob das Mandat aufgrund einer korrekten Wahl erworben wurde. Dies ist Teil der Wahlprüfung gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG), § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 81. EGL September 2017, Art. 41 Rdnr. 1; Kretschmer, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 13 Rdnr. 40).

2. Im vorliegenden Fall ist nach dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich, dass eine rechtliche Voraussetzung zum Mandatserwerb der Abgeordneten Dr. Petry gefehlt hat. Sie wurde im Wahlkreis 158 – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mit 37,4 Prozent der Erststimmen gemäß § 5 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) als Wahlkreisbewerberin des Wahlkreises gewählt. Zwar trat sie vor Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§ 45 BWG) aus der Partei AfD aus, doch ist eine Mitgliedschaft in der Partei, die die Kandidatur unterstützt hat, nicht Voraussetzung für den Mandatserwerb (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 45 Rdnr. 3). Es liegt auch kein Verstoß gegen die Parteimitgliedschaftsregelung des § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG und § 34 Absatz 5 Nr. 3 Buchstabe b) Bundeswahlordnung (BWO) bzw. § 39 Absatz 4 Nr. 1 BWO vor, die zur Ungültigkeit des Mandatserwerbs hätte führen können. Denn zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge und der Bundestagswahl war Frau Dr. Petry Mitglied der Partei AfD. Auf eine mögliche innerliche Entfernung von den Zielen der Partei kommt es nicht an.

3. Es liegt auch kein mandatsrelevanter Wahlfehler darin, dass die Abgeordnete, die für die Partei AfD im Wahlkampf kandidiert hat, nach der Wahl aus der Partei AfD ausgetreten ist und sich der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag nicht angeschlossen hat. Insbesondere ist keine unzulässige, einen Wahlfehler begründende Wahlbeeinflussung, namentlich kein Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl anzunehmen. Der Wahl-

berechtigte muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die seiner Überzeugung entsprechende Wahlentscheidung „in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und (anschließend) fällen können“ (BVerfGE 44, 125 [139]; 73, 40 [85]). Dabei kann auch die Anwendung unlauterer Wahlkampfmittel nur im Einzelfall als Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl zu werten sein. Denn die Motive der Wähler für ihre Wahlentscheidung, z. B. auch das Ausgehen von irrigen Voraussetzungen, fallen weitgehend in den Bereich der nur schwer nachprüfaren höchstpersönlichen Willensbildung. In diesem Bereich kann das Wahlrecht lediglich die Freiheit der Entscheidung, nicht aber deren Richtigkeit gewährleisten (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 35). Danach ist im vorliegenden Fall nach dem Vortrag des Einspruchsführers kein Wahlfehler anzunehmen. Eine Bewertung der fehlenden Offenlegung möglicher Zweifel oder Absichten der Wahlbewerberin Dr. Petry im Wahlkampf muss hier nicht vorgenommen werden. Denn wenn Wahlberechtigte darauf vertrauten, dass die Kandidatin Dr. Petry nach ihrer Wahl in den Deutschen Bundestag Mitglied der Partei AfD bleiben und sich der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag anschließen würde, so spiegelt sich in diesen – letztlich enttäuschten – Erwartungen zwar das übliche Verhalten eines Wahlbewerbers wider. Es besteht nach der Wahl jedoch lediglich das Recht, aber kein Zwang, sich mit anderen gewählten Bewerbern, nach der Konstituierung dann Abgeordneten des Deutschen Bundestages, zu einer Fraktion zusammenzuschließen. Ebenso steht es ihnen frei, aus der Partei, die ihre Kandidatur unterstützt haben, auszutreten. Sowohl fraktions- als auch parteilose Abgeordnete können Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

4. Schließlich ist auch die Neugründung einer Partei durch ein Mitglied des Deutschen Bundestages wahlprüfungsrechtlich nicht zu beanstanden; die Gründung einer Partei ist gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 GG frei. Auch Abgeordnete eines Parlaments unterliegen insofern keinerlei Beschränkungen.

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn J. S., 66606 St. Wendel  
- Az.: WP 48/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit E-Mail vom 26. September 2017 hat sich der Einspruchsführer an die Landeswahlleiterin des Saarlandes gewandt. Diese hat die E-Mail mit Schreiben vom 27. September 2017 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Der Einspruchsführer erklärt, er habe im Rahmen einer Wahlbeobachtung im Briefwahlzentrum Rathaus Stadt St. Wendel im Wahlkreis 298 – St. Wendel beobachtet, dass die Stimmzettelumschläge bereits vor 18.00 Uhr geöffnet worden seien. Auf Nachfrage sei ihm erklärt worden, die Auszählung könne so schneller erfolgen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Er hat darauf nicht mehr geantwortet.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) ist der Wahleinspruch schriftlich beim Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 16/900, Anlagen 31 und 32; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 65 bis 75).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn U. W., 07586 Bad Köstritz  
- Az.: WP 58/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer „Einspruch gegen das Mandat für die Kandidatin Göring-Eckardt“ eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt, das Wahlergebnis der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt berechtige diese nicht für ein Bundestagsmandat. Die Abgeordnete habe, was der Einspruchsführer zutreffend ausführt, im Wahlkreis 193 (Erfurt – Weimar – Weimarer Land II) einen Erststimmenanteil von 7,1 Prozent erlangt. Der Zweitstimmenanteil der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Thüringen liege bei 4,1 Prozent. Die Abgeordnete Göring-Eckardt sei angesichts dieses Wahlergebnisses lediglich durch die Erhöhung der Sitze im Deutschen Bundestag von 598 auf 709, was einem Zuwachs von 20 Prozent entspreche, zu ihrem Mandat gekommen. Es bestünden berechtigte Zweifel, ob eine „willkürliche Erhöhung der Sitze in diesem Umfang“ im Sinne der Wähler und Steuerzahler sei oder ob es sich nicht lediglich um „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Berufspolitiker“ handele.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Das Vorbringen des Einspruchsführers ist als Wahleinspruch zu werten. Der Einspruchsführer wendet sich gegen den Mandatserwerb einer Abgeordneten, wobei er in der Sache das Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sowie die daraus resultierende Sitzverteilung in Frage stellt. Derartige Rügen von Wahlfehlern sind im Wahlprüfungsverfahren zu prüfen; die Mandatserwerbsprüfung erfolgt dabei mittelbar (vgl. Kretschmer, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 13 Rdnr. 14).

2. Nach dem amtlichen Endergebnis der Bundestagswahl 2017 ist die Abgeordnete Katrin Göring-Eckardt als Erstplatzierte der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Thüringen in den 19. Deutschen Bundestag gewählt worden (vgl. Informationen des Bundeswahlleiters, Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 342). Dabei kommt es in diesem Fall nicht darauf an, ob die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG), deren Anwendung zu einer Sitzerhöhung auf 709 Abgeordnete führte, verfassungsgemäß sind. Eine solche Prüfung würden der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Übrigen in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens auch nicht vornehmen. Diese Kontrolle bleibt stets dem Bundesverfassungsgericht überlassen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Denn entgegen der Ansicht des Einspruchsführers hätte die Abgeordnete Katrin Göring-Eckardt auch bei der Regelgröße von 598 Abgeordneten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG einen Sitz im 19. Deutschen Bundestag erlangt. Das Zweitstimmenergebnis der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Thüringen entspricht bereits auf der ersten Stufe der Sitzverteilung gemäß § 6 Absatz 2 BWG, bei der ausgehend von 598 Sitzen die Sitzkontingente der einzelnen Länder auf die Parteien

entsprechend ihrem Zweitstimmenergebnis verteilt werden, einem Sitz (vgl. Informationen des Bundeswahlleiters, Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 385). Die Sitzverteilung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung einer erhöhten Sitzzahl gemäß § 6 Absatz 5 BWG hatte demnach auf das Ergebnis für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Thüringen keine Auswirkung.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn K. P., 29633 Munster  
- Az.: WP 59/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 9. Oktober 2017 sowie mit einer E-Mail vom gleichen Tag die „Anfechtung“ der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 erklärt. Er trägt vor, dass zahlreiche Wahlbewerber, die bereits am 12. Januar 2017 Mitglied des Deutschen Bundestages waren, eine „problematische Einstellung zum Grundgesetz und somit zur Verfassung“ hätten. An diesem Tag habe er sämtliche Abgeordnete des 18. Deutschen Bundestages per E-Mail aufgefordert, einen „Untersuchungsausschuss zum rechtswidrigen Verhalten der Staatsanwaltschaft Hannover einzusetzen, die seinerzeit gegen den ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff ermittelt hat und am 16. 2. 2012 die Aufhebung seiner Immunität beantragt hat“. Kein Mitglied des Bundestages habe diesem Ansinnen entsprochen. Er macht umfangreiche Ausführungen zu Bemühungen und Recherchen in dieser Sache.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Dabei muss auf die Frage, wie sich ein mögliches verfassungswidriges Verhalten von Wahlbewerbern auf die Gültigkeit ihrer Wahl auswirken kann, nicht eingegangen werden. Denn bereits der Vorwurf, jene Wahlbewerber zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag, die schon am 12. Januar 2017 Mitglieder des 18. Deutschen Bundestages waren, zeigten einen „verfassungswidrigen Umgang mit dem Rechtsstaat“, weil sie sich nicht für die Einsetzung eines vom Einspruchsführer geforderten Untersuchungsausschusses eingesetzt hätten, trifft nicht zu. Über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als spezifisches Instrument parlamentarischer Kontrolle entscheidet gemäß Artikel 44 Absatz 1 GG der Bundestag als Organ, nicht der einzelne Abgeordnete. Es besteht auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung eines einzelnen Abgeordneten, die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu betreiben. Abgeordnete sind gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Damit können sie auch frei über Art und Umfang der Ausübung parlamentarischer Kontrolle entscheiden.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

ingelegt von Herrn Dr. D. G.,  
dieser vertreten durch Frau I. S., 48161 Münster

- Az.: WP 70/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 wurde für eine andere Person (im Folgenden: angegebener Einspruchsführer) durch Dr. D. G. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Das Schreiben ist nicht unterschrieben. Dem Einspruch liegt eine Vollmacht bei, die der angegebene Einspruchsführer nicht unterschrieben hat; der als Vertreter angegebene Dr. D. G. erklärt, dass dieser „wegen manifestem Ausschwitzsyndrom“ an der Unterschriftsleistung verhindert sei.

Zur Begründung des Einspruchs wird die Verfassungswidrigkeit der Parteien- und Wahlfinanzierung angeführt.

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat die Betreuerin des als Vertreter angegebenen Dr. D. G. erklärt, dass sie ihre Einwilligung zur Führung des Wahleinspruchsverfahrens nicht erteile.

### Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Es bestehen bereits Zweifel daran, ob der Einspruch durch den als Vertreter angegebenen Dr. D. G. mit Wissen und Wollen des angegebenen Einspruchsführers eingelegt wurde, da dieser auch für andere Personen Wahleinspruch eingelegt hat, die mit der gleichen Begründung an der Unterschriftsleistung unter der Vollmacht gehindert sein sollen. Der Einspruch ist jedenfalls nicht wirksam eingelegt worden, da Dr. D. G. – mangels Einwilligung seiner Betreuerin in die Verfahrensführung – keine rechtswirksame Vertretung übernehmen konnte.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
der Herrn F. M. K., 25746 Heide  
- Az.: WP 71/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben, das am 10. Oktober 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er beklagt sich, dass staatliche Organe sich in den Wahlkampf „eingemischt“ und damit gegen ihre Neutralitätspflicht verstoßen hätten. Unter anderem seien während der vergangenen Legislaturperiode Straftaten des Jobcenters Heide von den zuständigen Behörden nicht verfolgt worden. Während des Wahlkampfes und zeitnah zur Wahl seien über diese Straftaten durch die Polizei falsche Angaben gegenüber Journalisten gemacht worden. Der Petitionsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein habe eine öffentliche Petition nicht zeitnah behandelt. Nach der Wahl habe der Landeswahlleiter von Schleswig-Holstein einen Einspruch gegen die Landtagswahl 2017 als unbegründet zurückgewiesen. Hierdurch sei jeweils die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden, zudem hätten die handelnden Personen gegen ihre Neutralitätspflicht verstoßen. Die Wahlberechtigten hätten ihre Wahlentscheidung nicht in Kenntnis richtiger und vollständiger Informationen treffen können.

Die vorgetragenen Wahlfehler hätten sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt: So wären z. B. Menschen mit geringerem Einkommen in größerer Anzahl zur Wahl gegangen, wäre die Petition des Einspruchsführers zeitnah behandelt worden; sie hätten angesichts des Wahlprogramms der Partei DIE LINKE. im Hinblick auf Sozialreformen ihre Stimme dieser Partei geben können.

Auch die unmittelbar vor der Bundestagswahl abgehaltene Landtagswahl in Schleswig-Holstein habe Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt. So hätte die Partei DIE LINKE. in Kenntnis aller Informationen in den Landtag einziehen können, ebenso wäre dann der Nicht-Einzug der Partei AfD nahe liegend gewesen. Für die Bundestagswahl hätte dies bedeutet, dass die Partei DIE LINKE. bei Kenntnis der Sachlage deutlich mehr Stimmen zu Lasten der Parteien AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erlangt hätte.

Er beklagt des Weiteren recht allgemein Mängel im sozialen Rechtsstaat, die durch Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens überwunden werden könnten. Beispielsweise sei korruptes Verhalten zu erkennen, Gerichte und Staatsanwaltschaften würden ihrer Pflicht zur Amtsermittlung nicht umfassend nachkommen und in den Jobcentern seien hohe Krankenstände zu beklagen. Die Kenntnis dieser Umstände erschüttere das Verhalten in die regierenden Parteien, was sich im Wahlergebnis widerspiegeln würde.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

#### I.

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer sich gegen das Ergebnis der Wahl zum Landtag Schleswig-Holstein und die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtags Schleswig-Holstein wendet. Diese Einwände können nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs zum Deutschen Bundestag sein, der gemäß § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz über die „Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der

Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“ entscheidet.

2. Es bestehen darüber hinaus formale Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs. Der Einspruchsführer hat keine Wohnungsanschrift angegeben, unter der er tatsächlich zu erreichen ist, sondern lediglich die Gemeinde, in der er sich aufhält, und die Nummer eines Telefaxes. Zwar wird die Angabe einer sog. ladungsfähigen Anschrift nach dem Wortlaut des Wahlprüfungsgesetzes nicht ausdrücklich verlangt. Dies ist jedoch auch im Falle der Zivilprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anders. Gleichwohl ist für beide Prozessarten anerkannt, dass eine ordnungsgemäße Klageerhebung zumindest im Regelfall die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift voraussetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 57 und die dort angeführten Nachweise; 16/3600, Anlage 27; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57). Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag haben die Frage, ob dieser Grundsatz auch im Wahlprüfungsverfahren gilt, bislang offengelassen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 58; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57). Die Frage kann auch im vorliegenden Verfahren unbeantwortet bleiben, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

## II.

Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Der Vortrag des Einspruchsführers bleibt insgesamt im Vagen; er lässt keinen konkreten Wahlfehler erkennen. Zwar benennt der Einspruchsführer teilweise konkrete Behörden, wie z. B. das Jobcenter Heide, die Staatsanwaltschaft Itzehoe oder die Kriminalpolizei Heide. Jedoch ist nicht erkennbar, welche „Straftaten“ dort begangen und nicht hinreichend verfolgt worden seien und aus welchem Grund die Öffentlichkeit hierüber in einem Maße getäuscht sein soll, dass ein Wahlfehler, wie z. B. eine Einschränkung der Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl, vorliegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

2. Zudem ist der Zusammenhang der vorgetragenen Vorkommnisse zum Ergebnis der Bundestagswahl 2017, den der Einspruchsführer herstellt, im hohen Maße konstruiert. Wie der Einspruchsführer zutreffend ausführt, können nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutschen Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlage 10; 18/1810, Anlage 39). Dabei darf es sich nicht nur um eine abstrakte, rein theoretische Möglichkeit handeln, sondern sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (BVerfGE 89, 243 [254]). Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Zwar trägt der Einspruchsführer vor, dass es wahrscheinlich sei, dass sich viele Wähler in Kenntnis der von ihm nur recht vage vorgetragenen Umstände zur Wahlteilnahme entschlossen hätten und ihre Stimme der Partei DIE LINKE gegeben hätten, was zu einem veränderten Stimmresultat geführt hätte. Dieser Einschätzung, die durch keine Tatsachen unterlegt ist, sondern lediglich auf Vermutungen basiert (s. o.), liegt jedoch jenseits der allgemeinen Lebenserfahrung. Es ist unwahrscheinlich und im Ergebnis auch nicht nachprüfbar, dass ein den Schilderungen des Einspruchsführers möglicherweise zugrunde liegendes Einzelschicksal das Wahlergebnis zu Gunsten einer Partei derart geändert hätte, dass es zu einer Änderung der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag gekommen wäre.

3. Dass die Ergebnisse einer Landtagswahl sich auf das Ergebnis einer Bundestagswahl auswirken können, z. B. indem eine allgemeine Wechselstimmung eingeleitet wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies begründet jedoch keinen Wahlfehler. Individuelle Wahlentscheidungen können durch vielerlei Faktoren beeinflusst werden, auch von den Ergebnissen anderer Wahlen oder der allgemeinen politischen Stimmung im Land. Eine einen Wahlfehler begründende Einschränkung der Freiheit der Wahl liegt jedoch erst dann vor, wenn der Wahlberechtigte seine Wahlentscheidung nicht mehr in einem „freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und (anschließend) fällen“ kann (BVerfGE 20, 56 [97]; 40, 11 [41]; 44, 125 [139]; 63, 230 [243]; 66, 369 [380]). Dass dies hier der Fall war, ist nicht ersichtlich: Die Veröffentlichung der Ergebnisse anderer (Landtags-)Wahlen schränkt die freie Meinungsbildung nicht ein, sondern erlaubt es den Wahlberechtigten vielmehr, weitere Informationen in seine Meinungsbildung einfließen zu lassen.

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. H. D., 58730 Fröndenberg

- Az.: WP 74/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. September 2017, das beim Deutschen Bundestag am 10. Oktober 2017 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Der Einspruchsführer wandte sich zunächst an den Bundeswahlleiter, um zu klären, ob ein Stimmzettel seines Wahlkreises 144 – Unna 1, rechtmäßig gewesen sei. Da er erklärte, vorsorglich das Wahlergebnis im Wahlkreis 144 – Unna 1 anzufechten, leitete das Büro des Bundeswahlleiters das Schreiben an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages weiter. Der Einspruchsführer rügt die fehlerhaften Angaben des Berufs von zwei Wahlkreiskandidaten auf seinem Stimmzettel: „1. Hüppe, Hubert, Mitglied des Deutschen Bundestages [...]“, sowie „2. Kaczmarek, Oliver, Oberregierungsrat [...]“. Er trägt vor, „Bundestagsabgeordneter“ sei kein Beruf, sondern lediglich ein Mandat auf Zeit. Auch „Oberregierungsrat“ sei lediglich eine „Funktionsbezeichnung“. Status und Beruf, der bestimmte Qualifikationen erfordere, seien zweierlei. Hierdurch sei der Wählerwille „manipuliert“ worden. Es sei suggeriert worden, die Funktionsbezeichnung qualifiziere die Bewerber im besonderen Maße für ein politisches Amt, da der Wähler hiermit politische Erfahrung, Wissen und Können assoziiere. Kandidaten würden der Pflicht enthoben, die für eine kritische Beurteilung durch den Wähler wichtigen Angaben zum Beruf mitzuteilen. Die „meinungsverändernde Kombination aus Assoziation und Suggestion“ schade der Demokratie.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) fordert, dass bei Kreiswahlvorschlägen auf dem Stimmzettel Beruf oder Stand des Bewerbers angegeben werden. Dadurch soll dem Wähler deutlich gemacht werden, welche Tätigkeit der Bewerber ausübt oder ausgeübt hat, wobei dem Selbstverständnis des Wahlbewerbers soweit wie möglich entsprochen werden sollte (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 26 Rdnr. 8). Für den Wähler ist es wichtig sich – ggf. auch auf Grund stichwortartiger Angaben – ein Bild über die Eignung eines Wahlbewerbers für das Mandat zu machen. Hierzu sind nicht nur dessen bisheriger Beruf von Interesse, sondern auch Hinweise auf Erfahrungen, die für die parlamentarische Arbeit nützlich sein könnten (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 93; 16/1800, Anlage 61). Die Chance, dem Wähler auf knappem Raum Informationen zur Qualifikation des Bewerbers für ein Mandat zu vermitteln, eröffnet § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BWO durch die Verpflichtung zu Angaben über „Beruf oder Stand“ des Wahlbewerbers.

2. Vor diesem Hintergrund sind weder die Berufsbezeichnung „Mitglied des Deutschen Bundestages“ noch die Bezeichnung „Oberregierungsrat“ auf dem Stimmzettel zu beanstanden.

Die Tätigkeit von Bundestagsabgeordneten ist vom Bundesverfassungsgericht im Kontext der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Diätenregelungen mehrfach als ein den vollen Einsatz der Arbeitskraft fordernder Beruf bezeichnet worden, für die der Abgeordnete daher legitimer Weise ein Entgelt beanspruchen könne, mit dem er seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zu bestreiten vermag (BVerfGE 32, 157 [164 f.]; 40, 296 [311]). Dass daneben auch eine weitere berufliche Tätigkeit möglich ist (BVerfGE 118, 277 [323]), ändert an diesem verfassungsrechtlichen Befund nichts. Es ist kein Grund ersichtlich, für die Interpretation des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BWO von dieser Charakterisierung der Abgeordnetentätigkeit abzuweichen (so im Ergebnis auch Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 26 Rdnr. 8). Es entspricht dem Zweck von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BWO, dem Wähler Informationen über den Wahlbewerber für seine Wahlentscheidung zu vermitteln, dass im Falle von Abgeordneten auch die Abgeordnetentätigkeit als Beruf angegeben werden kann, zumal wenn es die einzige Tätigkeit ist, die er ausübt.

Auch die Bezeichnung „Oberregierungsrat“ steht in Einklang mit § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BWO. Zwar handelt es sich hierbei in der Tat um eine Amtsbezeichnung. Doch lässt diese zumindest gewisse Rückschlüsse auf die berufliche Tätigkeit des Kandidaten zu – im vorliegenden Fall auf die eines Beamten im höheren Dienst der Landes- oder Bundesverwaltung – und die damit verbundenen Qualifikationen zu. Wenn diese Bezeichnung dem Selbstverständnis des Kandidaten eher entspricht als die seines erlernten Berufs, ist dies wahlprüfungsrechtlich nicht zu beanstanden.

3. Der Vorwurf der Manipulation der Stimmzettel und damit des Wählerwillens kann vor diesem Hintergrund keinen Bestand haben. Denn dem Wähler wurden keine falschen Informationen mitgeteilt. Insbesondere bei Abgeordneten, die bereits seit einigen Legislaturperioden Mitglieder des Bundestages sind, kann die vor der Wahl in den Deutschen Bundestag ausgeübte Tätigkeit mit ihren Erfahrungen in den Hintergrund treten. Dass den Kandidaten bei der Bezeichnung ihres Berufs auf dem Stimmzettel ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt, zeigt sich auch daran, dass beide vom Einspruchsführer aufgeführten Bewerber im Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Deutschen Bundestages waren, jedoch nur einer von ihnen seine Abgeordnetentätigkeit als Berufsangabe festlegte. Das Urteil darüber, welche Qualifikationen einen Kandidaten für die Wahl zum Deutschen Bundestag besonders hervortreten lassen – z. B. spezifische Fachkenntnisse oder eben Erfahrungen im politischen Betrieb –, bleibt dem Wähler überlassen.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
der Frau F. A. M., 71063 Sindelfingen  
- Az.: WP 82/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Telefax, das am 10. Oktober 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Mit Telefaxen vom 22. sowie vom 24. Oktober 2017 hat sie ihren Vortrag ergänzt und mit weiteren Anlagen versehen.

Die Einspruchsführerin ist bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag als parteiunabhängige Wahlkreisbewerberin angetreten. Sie hat beim Landeswahlausschuss des Landes Baden-Württemberg gemäß § 26 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) Beschwerde eingelegt, in der sie einen Verstoß gegen das Verbot, als Wahlbewerber und Vertrauensperson Mitglied eines Wahlorgans zu sein, rügte. Sie hat ausweislich der beigelegten Niederschrift der Sitzung begehrt, dass Kreis- oder Bundeswahlleiter Beschwerde gegen die Zulassungsentscheidungen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis, in dem sie kandidiert hat, einlegen sollten, da zwei weitere Wahlkreisbewerber sowie eine Vertrauensperson Mitglieder des Gemeindevahlausschusses für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Sindelfingen gewesen seien. Die Beschwerde wurde am 3. August 2017 zurückgewiesen, da die Einspruchsführerin als zugelassene Wahlkreisbewerberin bereits nicht beschwerdebefugt sei.

Des Weiteren hat die Einspruchsführerin Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingelegt, mit der sie den Austausch von Wahlhelfern bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag begehrt. Diese nahm sie nach Hinweis des Gerichts zurück und fordert den Deutschen Bundestag auf, auch hierüber zu entscheiden. Soweit der Sachverhalt erkennbar ist, wendet sie sich dagegen, dass bei der Bundestagswahl die gleichen Wahlhelfer eingesetzt worden sind wie bei der Wahl zum Oberbürgermeister in Sindelfingen.

Sie bittet um Prüfung, ob der Abgeordnete Marc Biadacz seine „Aufgaben im Sinne des Deutschen Volkes“ auszuüben gewillt sei, da dieser weitere Aufgaben wahrnehme, die einen Interessenskonflikt begründen könnten. So sei er gleichzeitig Mitglied im Gemeinderat, Vorsitzender eines CDU-Stadtverbands sowie Verwaltungsrat bei einem Verein für Jugendhilfe. Zudem übe er eine Tätigkeit als leitender Angestellter einer GmbH aus.

Die Einspruchsführerin trägt zudem detailreich zu einem familiengerichtlichen Verfahren vor. Sie ist der Ansicht, es seien mehr als 1 Millionen Kinder einer organisierten Kinderhandelsindustrie zum Opfer gefallen. Unter anderem mit dieser Begründung habe sie auch die Wahl des Oberbürgermeisters von Sindelfingen angegriffen, bei der sie als Bewerberin unterlegen ist. Ausführliche Unterlagen zu diesem Verfahren und der Vorgeschichte hat sie beigelegt.

Sie wendet sich an den Bundespräsidenten mit der Bitte, sie nach Artikel 63 Absatz 1 Grundgesetz (GG) als Kandidatin für das Amt der Bundeskanzlerin vorzuschlagen. Auf der Website „Abgeordnetenwatch.de“ habe sie erläutert, wie sie die Wahl gegen Angela Merkel hätte gewinnen könne.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Der Wahleinspruch ist bereits teilweise unzulässig. Gemäß § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz entscheidet der Deutsche Bundestag über die Gültigkeit der Wahlen und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl.

Im Hinblick auf das familiengerichtliche Verfahren ist ein Bezug zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages nicht ersichtlich, so dass dies kein zulässiger Einspruchsgegenstand ist.

Sofern – was dem Vortrag nicht klar zu entnehmen ist – die Einspruchsführerin sich gegen die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Sindelfingen wendet, ist auch hiergegen der Wahleinspruch zum Deutschen Bundestag nicht zulässig, da es um Aspekte einer Kommunalwahl, nicht der Wahl zum Deutschen Bundestag geht.

Ebenfalls nicht im Rahmen eines Wahleinspruchs beim Deutschen Bundestag gerügt werden kann, dass ein Abgeordneter nach seiner Wahl in den Deutschen Bundestag Aufgaben wahrnimmt, die mit einer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nicht vereinbar seien.

Schließlich kann auch eine Bitte an den Bundespräsidenten nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs beim Deutschen Bundestag sein.

### II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften entnehmen, der einen Wahlfehler begründet.

1. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses des Landes Baden-Württemberg lässt keinen Wahlfehler erkennen. Unabhängig von der rechtlichen Würdigung in der Sache hat der Landeswahlausschuss zutreffend erkannt, dass die Einspruchsführerin als zugelassene Wahlbewerberin nicht zum Kreis der gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 BWG Beschwerdeberechtigten gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags gehört.

2. Die Einspruchsführerin legt des Weiteren nicht hinreichend substantiiert dar, aus welchen Gründen die Auswahl der Wahlhelfer in dem Wahlkreis, in dem sie angetreten ist, einen Wahlfehler begründet. Dem Einspruch liegen lediglich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie der richterliche Hinweis auf Klagerücknahme, dem seitens der Einspruchsführerin entsprochen wurde, vor. Inwiefern die Auswahl der Wahlhelfer rechtswidrig gewesen sein soll, geht aus diesen Anlagen jedoch nicht hervor. Gleiches gilt für die Schriftsätze hinsichtlich der Oberbürgermeisterwahl in Sindelfingen. Selbst wenn – wie die Einspruchsführerin ausführt – diese den gleichen Sachverhalt betreffen, ist nicht erkennbar, aus welchem Grund einzelne Personen für die Tätigkeit eines Wahlhelfers nicht geeignet gewesen seien und wie sich dies auf die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ausgewirkt haben soll. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

3. Soweit die Einspruchsführerin erklärt, diverse andere Aufgaben und Tätigkeiten des Abgeordneten Biadacz ließen den Schluss zu, dass dieser sein Mandat nicht „im Sinne des Deutschen Volkes“ ausüben könne, ist ebenfalls kein Wahlfehler ersichtlich. Gegenstand eines Wahleinspruchs können lediglich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sein. Ob die Einspruchsführerin mit ihrem Vortrag auch rügen möchte, dass der Abgeordnete bereits als Wahlbewerber die Wahlberechtigten über das Ausmaß seiner Nebentätigkeiten in einer Art und Weise getäuscht hat, dass die Freiheit der Wahl der Wahlberechtigten beschränkt gewesen wäre, kann hier offen bleiben. Denn es liegen noch nicht einmal Anhaltspunkte für eine Täuschung, die in Einzelfällen einen Wahlfehler begründen könnte, vor. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl schützt den Wahlberechtigten vor Beeinflussungen, die geeignet sind, seine Entscheidungsfindung und letztlich seine Wahlentscheidung in unzulässiger Weise ernsthaft zu beeinträchtigen. Der Wahlberechtigte muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die seiner Überzeugung entsprechende Wahlentscheidung „in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und (anschließend) fällen können“ (BVerfGE 44, 125 [139]; 73, 40 [85]).

So, wie die Einspruchsführerin sich mittels öffentlich zugänglicher Quellen, insbesondere des privaten Internet-auftritts des Abgeordneten, über dessen weitere Tätigkeiten informiert hat, war dies auch für alle anderen Wahlberechtigten möglich.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn R. K., 69502 Hemsbach  
- Az.: WP 83/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer „Wahlbeschwerde gegen die 19. Deutsche Bundestagswahl“ eingelegt. Der Einspruchsführer wendet sich – wie bereits bei den vergangenen Bundestagswahlen (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/6300, Anlage 23; 18/1160, Anlage 5) – gegen § 2 Absatz 3 sowie gegen § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 und 5 des Abgeordnetengesetzes (AbgG). Er ist der Auffassung, dass diese Regelungen gegen Artikel 38 Absatz 1 Satz 1, Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verstießen, indem sie „Mitarbeiter von finanzkräftigen Firmen, Konzernen und vom öffentlichen Dienst“ gegenüber „Mitarbeitern finanzschwacher Firmen“ bevorzugten, weil nur die Erstgenannten tatsächlich von den dort normierten Förderungen profitieren könnten. Denn nur ihre Arbeitgeber könnten die zusätzlichen Ausgaben problemlos finanzieren, im Fall des öffentlichen Dienstes aus Steuermitteln. Aus diesem Grund seien 190 Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes Mitglieder im Parlament, was nicht dem Grundsatz der Gewaltenteilung entspreche. Der Gesetzgeber habe vergessen, auch Mitarbeiter „finanzschwacher Firmen“ angemessen zu fördern.

Mit Bezug auf die Behandlung der in den vergangenen Wahlperioden eingereichten Wahleinsprüche erläutert er, dass die Prüfung des mandatserheblichen Verstoßes ausschließlich dem Wahlprüfungsausschuss obliege; sein Vorbringen müsse dort – ggf. durch externe Fachleute unterstützt – bewertet werden. Ein Verweis auf das Bundesverfassungsgericht zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Normen sei nicht zulässig.

Er weist darauf hin, dass Neuwahlen nicht das Ziel seines Einspruchs seien, sondern dass er eine Gesetzesänderung anstrebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat keinen Erfolg.

1. Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs, denn der Einspruchsführer trägt vor, er strebe keine Neuwahlen, sondern eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen an. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nämlich nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Vortrag des Einspruchsführers könnte jedoch auch so ausgelegt werden, dass er teilweise Reformvorschläge für die Zukunft unterbreitet. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl würde insofern fehlen.

2. Letztlich kann diese Frage dahinstehen, denn der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Soweit der Einspruchsführer rügt, Regelungen des Abgeordnetengesetzes verstießen gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der

Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Indessen ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses die Feststellung eines Wahlfehlers vorliegend bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Vortrag des Einspruchsführers keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag umfasst. Soweit der Einspruchsführer sich gegen § 2 Absatz 3 AbgG wendet, der die Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats untersagt, besteht zwar insofern ein Bezug zur Vorbereitung der Wahl, als der Kündigungsschutz gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 AbgG bereits mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags beginnt. Die Vorschrift gilt jedoch – wie der Einspruchsführer auch anerkennt – unterschiedslos für alle abhängig Beschäftigten. Dass es eine faktische Ungleichbehandlung zwischen Beschäftigten „finanzstarker“ Unternehmen sowie des öffentlichen Dienstes auf der einen und Beschäftigten „finanzschwacher“ Unternehmen auf der anderen Seite gibt, wird vom Einspruchsführer lediglich behauptet, aber nicht mit Tatsachen untermauert. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25). Die vom Einspruchsführer ebenfalls angegriffenen Regelungen der § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 und 5 Abgeordnetengesetz (AbgG), die eine Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag nach der Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bzw. auf Dienst- und Beschäftigungszeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vorsehen, haben hingegen das Statusrecht des Abgeordneten, nicht aber die – im Rahmen der Wahlprüfung allein prüfungsgegenständliche – Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zum Gegenstand.

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn S. B., 80451 München  
- Az.: WP 94/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Mit Schreiben vom 15. November 2017 fügte er umfangreiche Anlagen bei. Er führt aus, dass er mehreren Amtsträgern „u. a. Wahlbetrug zur Last“ lege. Soweit dies seinen Ausführungen entnommen werden kann, wendet er sich unter anderem gegen dem Inhalt nach nicht näher dargestellte Aussagen der Bundeskanzlerin Angela Merkel bei Wahlkampfauftritten. Mehrfach beklagt er auch seine Inhaftierungen in den Jahren 2015 und 2016, weshalb er Anklage gegen den Bayerischen Staatsminister der Justiz erhoben habe. Zudem rügt er Amtsmissbrauch durch die Bayerische Staatsregierung.

In folgenden Schreiben vom 26. Oktober sowie vom 15., 18., 20., 21., 22., 23. und 24. November 2017 äußert er sich u. a. zum Abbruch der Sondierungsgespräche zwischen den Parteien CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er trägt vor, die – zum Zeitpunkt seiner Schreiben geschäftsführende – Bundeskanzlerin würde rechtswidrig regieren; es sei ein „Staatsstreich von oben“ geplant.

Auch nach Ablauf der Einspruchsfrist gingen weitere Schreiben des Einspruchsführers ein, in denen er seinen bisherigen Vortrag im Wesentlichen wiederholt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

1. Es bestehen bereits formale Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs. Der Einspruchsführer hat keine Wohnungsanschrift angegeben, unter der er tatsächlich zu erreichen ist, sondern lediglich ein Postfach. Zwar wird die Angabe einer sog. ladungsfähigen Anschrift nach dem Wortlaut des Wahlprüfungsgesetzes nicht ausdrücklich verlangt. Dies ist jedoch auch im Falle der Zivilprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anders. Gleichwohl ist für beide Prozessarten anerkannt, dass eine ordnungsgemäße Klageerhebung zumindest im Regelfall die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift voraussetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 57; 16/3600, Anlage 27; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57) und dass die Angabe eines Postfachs diesem Erfordernis grundsätzlich nicht genügt (vgl. BVerwG, NJW 1999, S. 2608 [2609]; Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2018, § 253 Rdnr. 8; Geisler, in: Prütting/Gehrlein [Hrsg.], ZPO, 9. Auflage 2017, § 253 Rdnr. 12; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 23. Auflage 2017, § 82 Rdnr. 4). Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag haben die Frage, ob diese Grundsätze auch im Wahlprüfungsverfahren gelten, bislang offengelassen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 58; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57). Beide Zweifelsfragen können auch im vorliegenden Verfahren unbeantwortet bleiben, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

2. Im Wahlprüfungsverfahren wird gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes die Gültigkeit der Wahlen oder die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl geprüft. Entsprechende Rügen können den Schreiben des Einspruchsführers nicht entnommen werden. Vorkommnisse nach Abschluss der Bundestagswahl, also z. B. Ergebnisse von Sondierungsgesprächen der Parteien, können nicht Gegenstand des

Wahlprüfungsverfahrens beim Deutschen Bundestag sein. Soweit sich der Vortrag des Einspruchsführers auf die konkrete Bundestagswahl bezieht, bleibt er vage. Es erschließt sich nicht, woraus sich der von ihm gerügte „Wahlbetrug“ unterschiedlicher Amtsträger ergeben soll. Er begründet diesen Vorwurf nicht, sondern legt lediglich eine Vielzahl von Schreiben an andere Politiker vor, in denen er diesen Vorwurf wiederholt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn S. G., 81379 München  
- Az.: WP 100/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit E-Mail vom 17. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Der E-Mail angehängt war eine Datei, die eine ausführliche Begründung des Wahleinspruchs enthielt und mit einer eingescannten Unterschrift des Einspruchsführers schloss. Er wendet sich dagegen, dass die CSU für wahlberechtigte Bürger außerhalb Bayern sowie die CDU für Wahlberechtigte in Bayern nicht wählbar gewesen seien.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 9. November 2017 darauf hingewiesen, wie ein Wahleinspruch schriftformgerecht eingelegt werden kann. Der Einspruchsführer hat hierauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) ist der Wahleinspruch schriftlich beim Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 16/900, Anlagen 31 und 32; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 65 bis 75). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der E-Mail ein von Hand unterzeichnetes und dann eingescanntes Einspruchsschreiben angehängt war. Denn einfache E-Mails gestatten, selbst wenn sie als Anhang ein von Hand unterzeichnetes und dann eingescanntes Schreiben im Format PDF enthalten, keinen sicheren Hinweis darauf, ob der angegebene auch der wirkliche Absender ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlage 81).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J.-M. S., 73495 Stöttlen-Regelsweiler

- Az.: WP 109/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer beim Bundeswahlleiter die „Anfechtung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag“ am 24. September 2017 eingelegt. Der Bundeswahlleiter hat das Schreiben am 19. Oktober 2017 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Der Einspruchsführer trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt, dass das „deutsche Wahlrecht nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbaren“ sei. Daher seien die Wahlen seit 1959 ungültig. Der Gesetzgeber habe diesen Missstand nicht beseitigt, was einen „Verfassungsbruch“ darstelle.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Der Einspruchsführer geht hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes von einer überholten Rechtslage aus: Zunächst hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) nicht das gesamte „deutsche Wahlrecht“, sondern lediglich § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 25. November 2011 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Der Deutsche Bundestag hat sodann – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers – auf dieses Urteil reagiert und § 6 BWG mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1082) umfänglich geändert. Die vom Einspruchsführer in Frage gestellten Regelungen sind damit bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern keinen Wahlfehler begründen.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn J. K., 79106 Freiburg  
- Az.: WP 113/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 25. September 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 über das Online-Formular des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eingelegt. Der Einspruchsführer beschwert sich darüber, dass er an der Bundestagswahl 2017 nicht habe teilnehmen können, da er nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Brief konnte nicht zugestellt werden, da der Empfänger nach Angaben der Deutschen Post nicht zu ermitteln gewesen sei. Auf die Bitte des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses, eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen, hat der Einspruchsführer nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da eine Einlegung über das elektronische Petitionsformular des Deutschen Bundestages nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes genügt. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 16/900, Anlagen 31 und 32; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 65 bis 75). Für andere auf elektronischem Wege eingelegte Einsprüche wie etwa Online-Petitionen kann nichts anderes gelten (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1160, Anlagen 71 bis 73).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn A. K., 12683 Berlin  
- Az.: WP 121/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er trägt vor, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) sowie einer Senatsentscheidung vom 10. April 1997 festgestellt, dass „§ 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 25. 11. 2011“ sowie „§ 6 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 15. 11. 2011 gemäß Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind“. Die bisherigen Regierungen hätten kein Interesse an einer Änderung des Wahlgesetzes gezeigt. Daher sei es die Pflicht des Wahlprüfungsausschusses, die Vereinbarkeit der Sitzverteilung mit dem Grundgesetz zu überprüfen und ggf. die Sitzverteilung zu korrigieren.

In einem weiteren Schreiben vom 17. November 2017 hat er den Wahlprüfungsausschuss aufgefordert, den Besitz der Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten zu überprüfen. Allein bei Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises werde die Staatsangehörigkeit überprüft. Der Personalausweis und der Reisepass begründeten allenfalls eine widerlegbare Vermutung der Staatsangehörigkeit; diese sei für die Wahlberechtigung jedoch nicht hinreichend. Da nach Aussage des Bundesverwaltungsamtes lediglich rund 4,5 Millionen Staatsangehörigkeitsausweise ausgestellt worden seien, bestreite er, dass es bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag über 61 Millionen Wahlberechtigte gegeben habe, die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen seien. Als Wahlhelfer habe er feststellen können, dass die Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen war; vielmehr habe die Vorlage des Personalausweises gereicht. Auf Nachfrage bei den Landeswahlleitern sowie dem Bundeswahlleiter, ob ausschließlich Wahlberechtigte gemäß § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. Artikel 116 des Grundgesetzes (GG) teilgenommen hätten, habe er keine zufriedenstellenden Antworten erhalten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes geht der Einspruchsführer von einer überholten Rechtslage aus: Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.), wie der Einspruchsführer zutreffend erläutert, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 BWG in der Fassung vom 25. November 2011 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Doch hat der Deutsche Bundestag – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers – auf dieses Urteil reagiert und § 6 BWG mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013, S. 1082) umfänglich geändert. Die vom Einspruchsführer in Frage gestellten Regelungen sind damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern keinen Wahlfehler begründen.

2. Auch die Zweifel des Einspruchsführers, ob wirklich nur Deutsche an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag teilgenommen haben, begründen keinen Wahlfehler. Der Einspruchsführer unterlegt sein Vorbringen nicht durch nachvollziehbare Tatsachen, sondern schließt aus der Zahl der ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweise, dass nicht alle Personen, die eine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten, auch tatsächlich wahlberechtigt gewesen seien. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25). Außerdem geht der Einspruchsführer von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus. Zwar knüpfen § 12 und § 15 BWG die Wahlberechtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag an die Deutscheneigenschaft im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG. Danach ist Deutscher vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009, S. 158), geregelt. Der Einspruchsführer unterliegt jedoch einem Irrtum, wenn er meint, jeder Wähler habe für die Teilnahme an der Wahl den Nachweis über seine Staatsangehörigkeit zu führen. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit, die der Einspruchsführer fordert, ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlagen 22, 55).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

eingelegt von Herrn Dr. D. G.,  
dieser vertreten durch Frau I. S., 48161 Münster

- Az.: WP 122/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 wurde für eine andere Person (im Folgenden: angegebener Einspruchsführer) durch Dr. D. G. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Das Schreiben ist nicht unterschrieben. Dem Einspruch liegt eine Vollmacht bei, die der angegebene Einspruchsführer nicht unterschrieben hat; der als Vertreter angegebene Dr. D. G. erklärt, dass dieser „wegen manifestem Ausschwitzsyndrom“ an der Unterschriftsleistung verhindert sei.

Zur Begründung des Einspruchs wird die Verfassungswidrigkeit der Parteien- und Wahlfinanzierung angeführt. Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat die Betreuerin des als Vertreter angegebenen Dr. D. G. erklärt, dass sie ihre Einwilligung zur Führung des Wahleinspruchsverfahrens nicht erteile.

### Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Es bestehen bereits Zweifel daran, ob der Einspruch durch den als Vertreter angegebenen Dr. D. G. mit Wissen und Willen des angegebenen Einspruchsführers eingelegt wurde, da dieser auch für andere Personen Wahleinspruch eingelegt hat, die mit der gleichen Begründung an der Unterschriftsleistung unter der Vollmacht gehindert sein sollen. Der Einspruch ist jedenfalls nicht wirksam eingelegt worden, da Dr. D. G. – mangels Einwilligung seiner Betreuerin in die Verfahrensführung – keine rechtswirksame Vertretung übernehmen konnte.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn D. S., 34005 Kassel  
- Az.: WP 125/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 2. November 2017 Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt und seinen Vortrag mit Telefax vom 12. November 2017 ergänzt. Er trägt vor, dass ihm als deutscher Bürger ohne festen Wohnsitz die Stimmabgabe bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag verweigert worden sei. Er habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Sein Versuch, am Tag der Bundestagswahl in einem Wahlbüro zu wählen, sei erfolglos geblieben. Da es bundesweit über 300.000 Bürger ohne festen Wohnsitz gebe, sei davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Bürgern von der Wahl ausgeschlossen gewesen sei. Er beantragt, ein zentrales Wählerregister zu schaffen, in denen wahlberechtigte Bürger ohne festen Wohnsitz eingetragen werden könnten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

#### I.

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer Änderungen des Wahlrechts, konkret die Einrichtung eines zentralen Wählerverzeichnisses für wahlberechtigte Bürger ohne festen Wohnsitz, anstrebt. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nämlich nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz (GG) unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Einspruchsführer unterbreitet teilweise Reformvorschläge für die Zukunft. Ein Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt insoweit.

2. Darüber hinaus bestehen formale Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs. Der Einspruchsführer hat keine Wohnungsanschrift angegeben, unter der er tatsächlich zu erreichen ist, sondern lediglich ein Postfach. Zwar wird die Angabe einer sog. ladungsfähigen Anschrift nach dem Wortlaut des Wahlprüfungsgesetzes nicht ausdrücklich verlangt. Dies ist jedoch auch im Falle der Zivilprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anders. Gleichwohl ist für beide Prozessarten anerkannt, dass eine ordnungsgemäße Klageerhebung zumindest im Regelfall die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift voraussetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 57; 16/3600, Anlage 27; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57) und dass die Angabe eines Postfachs diesem Erfordernis grundsätzlich nicht genügt (vgl. BVerwG, NJW 1999, S. 2608 [2609]; Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2018, § 253 Rdnr. 8; Geisler, in: Prütting/Gehrlein [Hrsg.], ZPO, 9. Auflage 2017, § 253 Rdnr. 12; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 23. Auflage 2017, § 82 Rdnr. 4). Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag haben die Frage, ob diese Grundsätze auch im Wahlprüfungsverfahren gelten, bislang offengelassen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 58; 17/1000, Anlage 5; 18/1810, Anlagen 9, 57). Beide Zweifelsfragen können auch im vorliegenden Verfahren unbeantwortet bleiben, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

## II.

Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es begründet keinen Wahlfehler, wenn der Einspruchsführer ohne Vorlage seiner Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl zugelassen wurde. Gemäß § 56 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) kann der Wahlvorstand anordnen, dass der Wähler bei der Ausgabe des Stimmzettels seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen muss. Des Weiteren hat der Wähler gemäß § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nach einer möglichen Stimmabgabe auf Verlangen des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und sich – wenn er keine Wahlbenachrichtigung vorlegt – über seine Person auszuweisen, damit ein Abgleich mit dem Wählerverzeichnis stattfinden kann. Da der Einspruchsführer selbst angibt, keine Wahlbenachrichtigung erhalten zu haben, war damit die Zurückweisung im Wahllokal nicht zu beanstanden.

2. Auch die Tatsache, dass der Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, ist nach seinem Vortrag nicht zu beanstanden. Wahlbenachrichtigungen erhalten gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 BWO diejenigen Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG), § 14 BWO von den Gemeindebehörden geführt. Gemäß § 16 Absatz 1 BWO sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 42. Tage vor der Wahl aufgrund der dort genannten Gründe (z. B. Wohnung oder Tätigkeit auf einem Seeschiff) bei der Meldebehörde gemeldet sind. Da dies bei Personen ohne festen Wohnsitz, wie dem Einspruchsführer, in der Regel nicht der Fall ist, werden sie nicht von Amts wegen eingetragen, so dass sie in der Folge auch nicht automatisch eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

3. Wenn der Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl sieht, so übersieht er, dass er – wie alle deutschen Staatsbürger ohne festen Wohnsitz – gleichwohl die Möglichkeit gehabt hätte sein Wahlrecht wahrzunehmen. Auch deutsche Staatsbürger ohne festen Wohnsitz besitzen gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 BWG das Wahlrecht, sofern sie sich seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Diese Personen können gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1b BWO ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 2 BWO bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen, in der der Wahlberechtigte am Stichtag (35. Tag vor der Wahl) übernachtet hat. Die Beantragung hat gemäß § 18 Absatz 1 BWO schriftlich bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl zu erfolgen. Diese Möglichkeit hat der Einspruchsführer augenscheinlich nicht genutzt.

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn R. G., 80992 München  
- Az.: WP 132/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Telefax vom 6. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er gibt an, Einspruch „gegen unsere Nichtbeteiligung bei der letzten Bundestagswahl“ einzulegen und verweist auf einen Vorgang beim Bundeswahlleiter. Dem Telefax angehängt ist eine E-Mail des Büros des Bundeswahlleiters, in dem unter Angabe eines Geschäftszeichens beim Bundeswahlleiter auf die Möglichkeit eines Wahleinspruchs beim Deutschen Bundestag verwiesen wird. Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 10. November 2017 auf das Erfordernis einer Begründung bei der Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Er hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, denn er enthält keine Begründung. Gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) ist der Wahleinspruch schriftlich beim Bundestag einzureichen und zu begründen. Dies beinhaltet, dass ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Tatbestand vorgetragen wird, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Überprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 26; BVerfGE 40, 11 [30]; 89, 291 [308 f.]; 122, 304 [308 f.]); Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 49 Rdnr. 25). Diesen Anforderungen genügt das Schreiben des Einspruchsführers nicht: Es ist nicht im Ansatz erkennbar, auf wen sich die Rüge der „Nichtbeteiligung“ an der Bundestagswahl bezieht. Der Verweis auf einen Vorgang beim Bundeswahlleiter kann dieser fehlenden Begründung nicht abhelfen. Denn der Wahlprüfungsausschuss ist zwar gemäß § 5 Absatz 3 WahlPrüfG berechtigt, im Rahmen der Prüfung insbesondere darüber, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist, Auskünfte einzuholen. Dies soll aber nur der weiteren Aufklärung des Sachverhalts dienen, nicht jedoch der erstmaligen Feststellung desselben.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn K.-P. S., 14772 Brandenburg  
- Az.: WP 136/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 6. November 2017 hat der Einspruchsführer seine „Anfechtung“ der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 erklärt. Er hat seinen Vortrag mit Schreiben vom 17. November 2017 ergänzt.

Der Einspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, er fechte die Wahl wegen nicht hinreichender Anwendung des Staatshaftungsrechts der DDR und der daraus resultierenden fehlenden Rehabilitierung an. Detailliert legt er dar, welche Nachteile er aufgrund dieser fehlerhaften Rechtsanwendung erlangt habe, unter anderem seien Studienabschlüsse nicht anerkannt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat keinen Erfolg. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Die Gültigkeit der Bundestagswahl kann gemäß § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz nur durch Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl berührt werden. Die vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalte weisen solch einen Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl 2017 nicht auf.





## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn G. K., 49451 Holdorf  
- Az.: WP 139/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mittels E-Mail über das Kontaktformular auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer am 7. November 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingereicht. Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages hat den Einspruchsführer am 14. November 2017 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Daraufhin hat der Einspruchsführer seinen Einspruch am 14. November 2017 erneut, diesmal per Telefax, das jedoch nicht unterschrieben war, eingereicht. Wiederum wurde er auf die erforderliche Schriftform mit Schreiben vom 20. November 2017 hingewiesen. Er hat darauf nicht reagiert.

In der Sache beschwert sich der Einspruchsführer darüber, dass es nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts in den Sachen 2 BvC 1/07 u. a. sowie 2 BvE 9/11 u. a. immer noch kein „gültiges Wahlgesetz“, das dem Grundgesetz entspreche, in Deutschland gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) ist der Wahleinspruch schriftlich beim Bundestag einzureichen. Weder eine E-Mail noch ein Telefax ohne handschriftliche Unterschrift genügen nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 16/900, Anlagen 31 und 32; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 65 bis 75). Gleiches gilt für solche Einsprüche, die zwar per Brief oder Telefax eingereicht, jedoch nicht handschriftlich unterschrieben wurden. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben dieses Erfordernis in der Vergangenheit stets mit Recht betont (Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 16; 14/1560, Anlage 6; 15/1150, Anlage 13; 16/1800, Anlage 62; 18/1160, Anlage 46), da andernfalls eine Nachprüfung der Einspruchsberechtigung gar nicht möglich wäre.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn L. B., 01833 Dürrröhrsdorf  
- Az.: WP 155/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat sich mit Schreiben vom 4. November 2017 gegen die Wahl der Abgeordneten Dr. Frauke Petry gewandt. Seines Erachtens handele es sich um „Wahlbetrug“, wenn sich Personen „unter Vorspiegelung falscher Argumente und falscher Angaben für eine zugelassene Partei für den Bundestagswahlkampf präsentieren“, um ein „Mandat zu erschwindeln“. Im Fall von Frau Dr. Petry, die sich im gesamten Wahlkampf hinter das Programm der Partei AfD gestellt habe, habe es für die Wähler keinen Grund gegeben, an ihrer Lauterkeit zu zweifeln. Allerdings hätten ihre Aussagen nach der Wahl erkennen lassen, dass der Entschluss, die Partei zu verlassen, bereits vor der Wahl gereift sei. Es sei für sie klar gewesen, dass sie die Wählerinteressen nicht würde wahrnehmen können. Wäre dies den Wählern bekannt gewesen, hätte sie mit Sicherheit bei der Wahl weniger Stimmen erhalten. Es handele sich um einen Betrug an der Wählerschaft, mit dem sich die Abgeordnete nicht nur politisch unglaubhaft geworden sei, sondern sich die Vorteile eines Abgeordnetenmandats erschlichen, ohne dass sie den Pflichten ihren Wählern gegenüber nachkommen könne.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Das Vorbringen des Einspruchsführers ist als Wahleinspruch zu werten. Indem er um Prüfung bittet, „welche Möglichkeit das Gesetz vorsieht, derartige Betrügerei zu ahnden“, kann dies als Begehren ausgelegt werden, zu überprüfen, ob das Mandat aufgrund einer korrekten Wahl erworben wurde. Dies ist Teil der Wahlprüfung gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG), § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 81. EGL September 2017, Art. 41 Rdnr. 1; Kretschmer, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 13 Rdnr. 40).

2. Im vorliegenden Fall ist nach dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich, dass eine rechtliche Voraussetzung zum Mandatserwerb der Abgeordneten Dr. Petry gefehlt hat. Sie wurde im Wahlkreis 158 – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mit 37,4 Prozent der Erststimmen gemäß § 5 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) als Wahlkreisbewerberin des Wahlkreises gewählt. Zwar trat sie vor Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§ 45 BWG) aus der Partei AfD aus, doch ist eine Mitgliedschaft in der Partei, die die Kandidatur unterstützt hat, nicht Voraussetzung für den Mandatserwerb (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 45 Rdnr. 3). Es liegt auch kein Verstoß gegen die Parteimitgliedschaftsregelung des § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG und § 34 Absatz 5 Nr. 3 Buchstabe b) Bundeswahlordnung (BWO) bzw. § 39 Absatz 4 Nr. 1 BWO vor, die zur Ungültigkeit des Mandatserwerbs hätte führen können. Denn zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge und der Bundestagswahl war Frau Dr. Petry Mitglied der Partei AfD. Auf eine mögliche innerliche Entfernung von den Zielen der Partei kommt es nicht an.

3. Es liegt auch kein mandatsrelevanter Wahlfehler darin, dass die Abgeordnete, die für die Partei AfD im Wahlkampf kandidiert hat, nach der Wahl aus der Partei der AfD ausgetreten ist und sich der Fraktion der AfD im

Deutschen Bundestag nicht angeschlossen hat. Insbesondere ist keine unzulässige, einen Wahlfehler begründende Wahlbeeinflussung, namentlich kein Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl anzunehmen. Der Wahlberechtigte muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die seiner Überzeugung entsprechende Wahlentscheidung „in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und (anschließend) fällen können“ (BVerfGE 44, 125 [139]; 73, 40 [85]). Dabei kann auch die Anwendung unlauterer Wahlkampfmittel nur im Einzelfall als Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl zu werten sein. Denn die Motive der Wähler für ihre Wahlentscheidung, z. B. auch das Ausgehen von irrigen Voraussetzungen, fallen weitgehend in den Bereich der nur schwer nachprüfaren höchstpersönlichen Willensbildung. In diesem Bereich kann das Wahlrecht lediglich die Freiheit der Entscheidung, nicht aber deren Richtigkeit gewährleisten (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 35). Danach ist im vorliegenden Fall nach dem Vortrag des Einspruchsführers kein Wahlfehler anzunehmen. Wenn die Abgeordnete Dr. Petry nach Ansicht des Einspruchsführers nach der Wahl erkennen ließ, dass die Erkenntnis, aus der Partei auszutreten bereits weit vor der Wahl gereift sei, so beschreibt er damit den Prozess ihrer Entscheidungsfindung. Eine Bewertung der fehlenden Offenlegung dieses Prozesses im Wahlkampf muss hier nicht vorgenommen werden. Denn wenn Wahlberechtigte darauf vertrauten, dass die Kandidatin Dr. Petry nach ihrer Wahl in den Deutschen Bundestag Mitglied der Partei AfD bleiben und sich der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag anschließen würde, so spiegelt sich in diesen – letztlich enttäuschten – Erwartungen zwar das übliche Verhalten eines Wahlbewerbers wider. Es besteht nach der Wahl jedoch lediglich das Recht, aber kein Zwang, sich mit anderen gewählten Bewerbern, nach der Konstituierung dann Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu einer Fraktion zusammenzuschließen. Ebenso steht es ihnen frei, aus der Partei, die ihre Kandidatur unterstützt haben, auszutreten. Sowohl fraktions- als auch parteilose Abgeordnete können Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn S. Sch., 22081 Hamburg  
- Az.: WP 156/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er beklagt, dass auf den Stimmzetteln keine Möglichkeit zur Stimmenthaltung vorgesehen sei. Die in einer Demokratie notwendige freie Meinungs- und Willensbildung werde mittels Wahlen umgesetzt. Hier müsse nicht nur die Möglichkeit bestehen, zwischen verschiedenen Parteien und Personen wählen zu können, sondern auch, sich der Stimme zu enthalten, wenn man mit keiner der zur Wahl stehenden Optionen einverstanden sei. Ohne diese Möglichkeit bleibe nur der Weg, nicht an der Wahl teilzunehmen und sich somit der demokratischen Meinungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland zu entziehen. Das Wahlergebnis entspreche dann nicht der Meinung des Volkes.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen. Die von dem Einspruchsführer vermisste Möglichkeit, auf dem Stimmzettel seine Enthaltung ausdrücklich zu äußern, ist im geltenden Bundestagswahlrecht nicht vorgesehen. Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) enthalten keine Vorschrift, die es dem Wähler ermöglichen würde, sich durch eine entsprechende Kennzeichnung der Stimme zu enthalten. Nach § 34 Absatz 2 BWG gibt der Wähler seine Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Landesliste sie gelten sollen. Entsprechend sieht § 45 Absatz 1 BWO in Verbindung mit Anlage 26 zur BWO vor, dass der Stimmzettel (nur) Felder für die Kennzeichnung der aufgeführten Wahlkreisbewerber und Landeslisten enthält. Dabei ist es durchaus möglich – und vom Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst –, keinem der Wahlvorschläge seine Stimme zu geben. Wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, sind allerdings beide Stimmen gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG als ungültig zu werten. Der Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur noch zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 76; 15/1150, Anlage 39; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 39 Rdnr. 19), wobei eine ungültige Stimme dieselbe Wirkung entfaltet wie eine Stimmenthaltung.

Soweit der Einspruchsführer in der – den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechenden – Gestaltung der Stimmzettel einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz sieht, ist zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen.

Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon bestehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung. Zwar umfasst der Grundsatz der Freiheit der Wahl auch die Freiheit der Stimmabgabe (Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage, 2017, § 1 Rdnr. 23). Danach steht es dem Wahlbürger frei, beide Stimmen, nur eine oder auch keine Stimme abzugeben, ein Stimmensplitting vorzunehmen oder die Erst- und/oder Zweitwahl bewusst ungültig vorzunehmen (Schreiber, a. a. O.). Ein Anspruch auf Einräumung der Möglichkeit einer Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies auch sinnwidrig wäre. Denn der Zweck der angefochtenen Wahl war, die Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages zu bestimmen. Dies ist nur möglich, wenn die Wähler positiv entscheiden, welche der aufgestellten Bewerber in den Bundestag einziehen sollen. Stimmenthaltungen könnten eine solche Entscheidung jedoch nicht herbeiführen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 100; 17/3100, Anlagen 22 bis 30; 17/6300, Anlage 18). Auch der Vorwurf des Einspruchsführers, durch die Gestaltung des Stimmzettels bestehe für solche Wähler, die ihre Stimme keiner der sich bewerbenden Personen oder zur Wahl stehenden Listen geben möchten, lediglich die Möglichkeit, nicht an der Wahl teilzunehmen, wodurch das Wahlergebnis nicht der Meinungsbildung des Volkes entspreche, verfängt nicht. Die (Prozent)Zahl derer, die – aus welchen Gründen auch immer – von ihrem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht haben, wird in den amtlichen Endergebnissen dargestellt (vgl. Informationen des Bundeswahlleiters, Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 9) und fließt regelmäßig in die öffentliche Bewertung des Wahlergebnisses ein (vgl. zur statistischen Auswertung: Informationen des Bundeswahlleiters, Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017, Heft 4: Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach Altersgruppen, S. 11 ff.).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn G. B., 30982 Pattensen  
- Az.: WP 158/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 6. November 2017 hat der Einspruchsführer sich an den Deutschen Bundestag gewandt. Er trägt vor, dass die Abgeordnete Dr. Frauke Petry ihr Mandat durch „Wählertäuschung“ erhalten habe und bittet um Unterstützung, damit dieser „Wählerbetrug“ keine Gültigkeit behalte. Er verweist auf eine Anfrage beim Bundeswahlleiter in dieser Sache, in der er moniert habe, dass die Abgeordnete Dr. Petry ausweislich eines Zeitungsinterviews bereits vor der Bundestagswahl geplant habe, nach der Wahl aus der AfD auszutreten und sich in einem neuen politischen Bündnis zu engagieren. Dies sei eine „vorsätzliche Wählertäuschung“, denn sie habe sich als Kandidatin der Partei AfD aufstellen lassen und habe als solche ihr Direktmandat gewonnen. Das Büro des Bundeswahlleiters hat darauf geantwortet, dass die Abgeordnete Dr. Petry die meisten Erststimmen in ihrem Wahlkreis auf sich vereinigen konnte und insofern gemäß § 5 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) gewählt sei. Die Rechtsstellung des Abgeordneten sei mit Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag jedoch so gefestigt, dass eine Aberkennung auch wegen Verstoßes gegen allgemeine Rechtsprinzipien (z. B. Verstoß gegen die guten Sitten, gegen Treu und Glauben etc.) nicht in Betracht komme.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch des Einspruchsführers ist zulässig, aber unbegründet.

1. Das Vorbringen des Einspruchsführers ist als Wahleinspruch zu werten. Sein Vortrag kann als Begehren ausgelegt werden, zu überprüfen, ob das Mandat aufgrund einer korrekten Wahl erworben wurde. Dies ist Teil der Wahlprüfung gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG), § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 81. EGL September 2017, Art. 41 Rdnr. 1; Kretschmer, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 13 Rdnr. 40).

2. Im vorliegenden Fall ist nach dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich, dass eine rechtliche Voraussetzung zum Mandatserwerb der Abgeordneten Dr. Petry gefehlt hat. Sie wurde im Wahlkreis 158 – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mit 37,4 Prozent der Erststimmen gemäß § 5 Satz 2 BWG als Wahlkreisbewerberin des Wahlkreises gewählt. Zwar trat sie vor Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§ 45 BWG) aus der Partei AfD aus, doch ist eine Mitgliedschaft in der Partei, die die Kandidatur unterstützt hat, nicht Voraussetzung für den Mandatserwerb (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 45 Rdnr. 3). Es liegt auch kein Verstoß gegen die Parteimitgliedschaftsregelung des § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG und § 34 Absatz 5 Nr. 3 Buchstabe b) Bundeswahlordnung (BWO) bzw. § 39 Absatz 4 Nr. 1 BWO vor, die zur Ungültigkeit des Mandatserwerbs hätte führen können. Denn zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge und der Bundestagswahl war Frau Dr. Petry Mitglied der Partei AfD. Auf eine mögliche innerliche Entfernung von den Zielen der Partei kommt es nicht an.

3. Es liegt auch kein mandatsrelevanter Wahlfehler darin, dass die Abgeordnete, die für die Partei AfD im Wahlkampf kandidiert hat, nach der Wahl aus der Partei AfD ausgetreten ist und sich der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag nicht angeschlossen hat. Insbesondere ist keine unzulässige, einen Wahlfehler begründende Wahlbeeinflussung, namentlich kein Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl anzunehmen. Der Wahlberechtigte muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die seiner Überzeugung entsprechende Wahlentscheidung „in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und (anschließend) fällen können“ (BVerfGE 44, 125 [139]; 73, 40 [85]). Dabei kann auch die Anwendung unlauterer Wahlkampfmittel nur im Einzelfall als Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl zu werten sein. Denn die Motive der Wähler für ihre Wahlentscheidung, z. B. auch das Ausgehen von irrigen Voraussetzungen, fallen weitgehend in den Bereich der nur schwer nachprüfaren höchstpersönlichen Willensbildung. In diesem Bereich kann das Wahlrecht lediglich die Freiheit der Entscheidung, nicht aber deren Richtigkeit gewährleisten (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 35). Danach ist im vorliegenden Fall nach dem Vortrag des Einspruchsführers kein Wahlfehler anzunehmen. Wenn die Abgeordnete Dr. Petry nach der Wahl in einem Zeitungsinterview erklärte, nach einem Parteitag „verdichtete sich die Entscheidung, dass es nach der Wahl für mich nicht innerhalb der AfD weitergehen kann“, so beschreibt sie damit den Prozess ihrer Entscheidungsfindung. Eine Bewertung der fehlenden Offenlegung dieses Prozesses im Wahlkampf muss hier nicht vorgenommen werden. Denn wenn Wahlberechtigte darauf vertrauten, dass die Kandidatin Dr. Petry nach ihrer Wahl in den Deutschen Bundestag Mitglied der Partei AfD bleiben und sich der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag anschließen würde, so spiegelt sich in diesen – letztlich enttäuschten – Erwartungen zwar das übliche Verhalten eines Wahlbewerbers wider. Es besteht nach der Wahl jedoch lediglich das Recht, aber kein Zwang, sich mit anderen gewählten Bewerbern, nach der Konstituierung dann Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu einer Fraktion zusammenzuschließen. Ebenso steht es ihnen frei, aus der Partei, die ihre Kandidatur unterstützt haben, auszutreten. Sowohl fraktions- als auch parteilose Abgeordnete können Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. H., 27793 Wildeshausen

- Az.: WP 166/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat sich mit Schreiben vom 15. November 2017 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24. September 2017 gewandt. Er trägt vor, dass Parteien – namentlich CDU, CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – zur Wahl zugelassen worden seien, obwohl sie „staatsfeindlich und kriminell“ seien. Die Wähler würden durch unwahre Wahlversprechen hinters Licht geführt, an die sich die Parteien und Politiker nach der Wahl nicht mehr gebunden fühlten. Der mündige Bürger müsse sich aber darauf verlassen können, dass die Wahlversprechen umgesetzt würden; hierauf beruhe die Vertretungsvollmacht, die er den Politikern verleihe. Es dürften auch keine Koalitionen gebildet werden, da in Koalitionsverhandlungen regelmäßig die Aussagen vor der Wahl zur Disposition stünden. Darüber hinaus gibt er Kritik an der Justiz wider, wonach eine Vielzahl der Richter und Staatsanwälte kriminell handele; die politischen Parteien duldeten dies und missbrauchten den Rechtsstaat. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Parteien gleichwohl zur Wahl zugelassen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Ausführungen des Einspruchsführers lassen keinen Wahlfehler erkennen. Denn der Einspruchsführer hat keinen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften dargetan, sondern nur pauschale, teilweise beleidigende Verdächtigungen geäußert. So beklagt er zwar unzulässige Wahlversprechen der Parteien, es wird jedoch kein Sachverhalt vorgetragen, aus dem eine Einschränkung der Freiheit der Wahl abgeleitet werden könnte. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlage 53; 18/3100, Anlage 7; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]).



## Anlage 41

**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch  
des Herrn C. P., 53123 Bonn  
- Az.: WP 209/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Mit Telefax vom 22. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er wendet sich – wie bereits bei seinem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag – gegen die Wahl von Abgeordneten mittels Landeslisten, da diese lediglich „indirekt“ gewählt würden. Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz sehe jedoch eine unmittelbare Wahl vor. Eine solche sei bei der Wahl von Parteilisten nicht gegeben, da Parteien als Vereine keine Abgeordneten sein könnten. Die auf dem Stimmzettel in der Zweitstimmenspalte aufgeführten wenigen Namen der Kandidaten der Parteien erlaubten keine verfassungsgemäße unmittelbare Wahl dieser Personen. Eine verfassungsmäßige Demokratie verlange eine „getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten auf allen Ebenen“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 Bundeswahlgesetz [BWG] vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und er dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im

Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

Überdies ist die Vorstellung des Einspruchsführers zur Rolle von Parteien bei der Wahl unzutreffend (vgl. hierzu schon Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 13). Naturgemäß können nur natürliche Personen Abgeordnete sein. Nur sie sind daher gemäß Artikel 38 Absatz 2 GG und § 15 BWG wählbar. Nicht die Parteien, sondern die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten können gewählt werden. Dies ergibt sich prinzipiell aus § 18 BWG. Während Landeslisten gemäß § 27 BWG nur von Parteien eingereicht werden können, können Kreiswahlvorschläge (für das Direktmandat) gemäß § 20 Absatz 3 BWG auch von parteiunabhängigen Einzelbewerbern eingereicht werden, sofern sie 200 Unterstützungsunterschriften einreichen. Die hohe Bedeutung der Parteien für die Vorschläge ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Die Demokratie des Grundgesetzes ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Mehrparteiendemokratie (vgl. etwa BVerfGE 2, 1 [13]; 5, 85 [224]).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn A. H., 84130 Dingolfing  
- Az.: WP 211/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. November 2017, das per Post ohne Unterschrift sowie als unterschriebenes Telefax am 23. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er hält die Wahl im Hinblick auf die Personen, die „über Zweitstimmen, Parteilisten, Überhangs- oder Ausgleichsregelungen“ in den Bundestag gewählt wurden, für ungültig. Es handele sich um so genannte „Indirektmandatsträger“. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz würden die Abgeordneten in unmittelbarer Wahl gewählt. Dies bedeutet, dass die Übertragung von Staatsgewalt ohne Umwege und ohne Zwischenschaltung anderer Personen, Organe oder Einrichtungen vom Wähler direkt auf den Gewählten als natürliche Person erfolge. Dies sei bei Parteilisten nicht der Fall, denn eine Partei könne als Verein kein Abgeordneter sein.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 Bundeswahlgesetz [BWG] vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und er dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Sprechpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfG E 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die

Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

Überdies ist die Vorstellung des Einspruchsführers zur Wahlteilnahme von Parteien unzutreffend. Naturgemäß können nur natürliche Personen Abgeordnete sein. Nur sie sind daher gemäß Artikel 38 Absatz 2 GG und § 15 BWG wählbar. Nicht die Parteien, sondern die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten können gewählt werden. Dies ergibt sich prinzipiell aus § 18 BWG. Während Landeslisten gemäß § 27 BWG nur von Parteien eingereicht werden können, können Kreiswahlvorschläge (für das Direktmandat) gemäß § 20 Absatz 3 BWG auch von parteiunabhängigen Einzelbewerbern eingereicht werden, sofern sie 200 Unterstützungsunterschriften einreichen. Die hohe Bedeutung der Parteien für die Vorschläge ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Die Demokratie des Grundgesetzes ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Mehrparteiendemokratie (vgl. etwa BVerfGE 2, 1 [13]; 5, 85 [224]).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn W. G., 78669 Wellendingen  
- Az.: WP 220/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. November 2017, das als unterschriebenes Telefax am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht der Einspruchsführer von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und er dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis

35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn C. Ü., 40225 Düsseldorf  
- Az.: WP 222/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einer E-Mail vom 24. November 2017, an die ein von Hand unterzeichnetes Schreiben im Format PDF angehängt war, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Auf Hinweis des Ausschusseksretariats vom selben Tag hat er erklärt, den Einspruch ebenfalls per Telefax eingelegt zu haben. Ein entsprechendes Telefax ist jedoch nicht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Auf einen erneuten Hinweis des Ausschusseksretariats hat er nicht mehr reagiert.

Er bemängelt in der Sache, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316), wonach das Bundeswahlgesetz an die Erfordernisse des Grundgesetzes anzupassen sei, bislang nicht umgesetzt worden sei. Bei der Bundestagswahl 2017 sei die vom Bundesverfassungsgericht als Obergrenze festgelegte Zahl von 15 Überhangmandaten überschritten worden. Die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Willen der Wähler sei nicht mehr gewahrt. Damit sei davon auszugehen, dass der Deutsche Bundestag Gesetze mit Mehrheiten verabschiede, die bei einer verfassungskonformen Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts so nicht zustande gekommen wären.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da eine Einlegung per E-Mail nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz genügt. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 15/4250, Anlage 10; 16/900, Anlagen 31 und 32; 16/5700, Anlage 33; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 49, 52, 66 bis 75, 77, 78, 81). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der E-Mail ein von Hand unterzeichnetes und dann eingescanntes Einspruchsschreiben im Format PDF angehängt war. Denn einfache E-Mails gestatten, selbst wenn sie als Anhang ein von Hand unterzeichnetes und dann eingescanntes Schreiben im Format PDF enthalten, keinen sicheren Hinweis darauf, ob der angegebene auch der wirkliche Absender ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1160, Anlage 81).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn U. F. E., 72336 Balingen  
- Az.: WP 225/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 21. November 2017, das am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei. Es gebe bislang kein gültiges Wahlgesetz, weshalb jegliche Regierungstätigkeit mangels demokratischer Legitimation ungesetzlich sei.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2018 ergänzt der Einspruchsführer sein Vorbringen dahingehend, dass er das Verfahren der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag kritisiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

1. Es bestehen Bedenken an der Zulässigkeit des Einspruchs, soweit sie sich auf das Verfahren der Wahlprüfung beim Deutschen Bundestag beziehen, da der Einspruchsführer diesbezüglich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist am 24. November 2017 vorgetragen hat. Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

2. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Soweit der Einspruchsführer die Prüfung der Wahl durch den Deutschen Bundestag kritisiert, bedarf dies innerhalb der Wahlprüfung keiner näheren Erörterung. Nach Artikel 41 Grundgesetz (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen keine Veranlassung, diese verfassungsrechtlichen Vorgaben zu ändern (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 26).

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht der Einspruchsführer von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und er dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
der Frau S. G., 13595 Berlin  
- Az.: WP 229/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Telefax vom 24. November 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Die insgesamt 5-seitige Einspruchsschrift nebst 23 Seiten Anlagen weist keine handschriftliche Unterschrift der Einspruchsführerin auf.

In der Sache beschwert sie sich, da „die Gleichheit und Gleichberechtigung der Wählerinnen und Wähler nicht gegeben“ gewesen sei, denn Mütter hätten während ihrer Familienarbeitsphase nicht im gleichen Maße wie solche Berufstätige, die eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, die Möglichkeit der „Demokratie-Teilhabe“. Zudem habe „der Bundeswahlleiter die 3-Tages-Zeitbudget-Dokumentation seines Hauses zur Familienarbeit [...] und die diesbezügliche Gehaltsdiskussion in seinem Hause [...] ignoriert“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz ist der Wahleinspruch schriftlich beim Bundestag einzureichen. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers bzw. der Einspruchsführerin oder eines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben dieses Erfordernis in der Vergangenheit stets mit Recht betont (Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 16; 14/1560, Anlage 6; 15/1150, Anlage 13; 16/1800, Anlage 62; 18/1160, Anlage 46). Eine solche Unterschrift fehlt auf dem Einspruchsschreiben der Einspruchsführerin.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn M. R., 71332 Waiblingen
2. der Frau E. R., ebenda

- Az.: WP 236/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 24. November 2017, das als unterschriebenes Telefax am 24. November 2017 und per Post am 28. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Sie erklären, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) gehen die Einspruchsführer von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit die Einspruchsführer kritisieren, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und sie dies für verfassungswidrig halten, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken der Einspruchsführer unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen

15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn P. W., 70439 Stuttgart  
- Az.: WP 238/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. November 2017, das als unterschriebenes Telefax am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht der Einspruchsführer von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und er dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis

35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn J. K., 88281 Schlier-Fenken  
- Az.: WP 239/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. November 2017, das per Post am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht der Einspruchsführer von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und er dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis

35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
der Frau I. K., 80807 München  
- Az.: WP 240/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 23. November 2017, das per Post am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Sie erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei. Es gebe bislang kein gültiges Wahlgesetz, weshalb jegliche Regierungstätigkeit mangels demokratischer Legitimation ungesetzlich sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht die Einspruchsführerin von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit die Einspruchsführerin kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und sie dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken der Einspruchsführerin unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen

15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. R., 85521 Ottobrunn

- Az.: WP 242/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 23. November 2017, das per Post am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Sie erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei. Es gebe bislang kein gültiges Wahlgesetz, weshalb jegliche Regierungstätigkeit mangels demokratischer Legitimation ungesetzlich sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht die Einspruchsführerin von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit die Einspruchsführerin kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und sie dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken der Einspruchsführerin unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen

15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
der Frau R. B., 82024 Taufkirchen  
- Az.: WP 245/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 23. November 2017, das per Post am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Sie erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei. Es gebe bislang kein gültiges Wahlgesetz, weshalb jegliche Regierungstätigkeit mangels demokratischer Legitimation ungesetzlich sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht die Einspruchsführerin von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit die Einspruchsführerin kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und sie dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken der Einspruchsführerin unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen

15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn T. E., 81539 München  
- Az.: WP 246/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 26. November 2017, das beim Deutschen Bundestag am 28. November 2017 eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt, dass er – entgegen Artikel 38 des Grundgesetzes – nicht 598 Abgeordnete in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl wählen könne, sondern lediglich eine Partei und einen Direktkandidaten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 28. November 2017 eingegangen. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn M. B., 09120 Chemnitz  
- Az.: WP 250/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Telefax, das am 24. November 2017 vom Bundeswahlleiter an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er beschwert sich über die Durchführung der Wahl trotz seiner Anfechtung des Wählerverzeichnisses nach § 22 Bundeswahlordnung. In der Sache geht er von einer Manipulation der Wählerverzeichnisse aus, da die deutsche Staatsangehörigkeit der Wähler nicht ausdrücklich festgestellt worden sei. Darüber hinaus rügt er pauschal weitere Mängel bei der Durchführung der Bundestagswahl. Das Schreiben ist in Maschinschrift mit „der Bundesvorsitzende, gez. M.[...] B.[...]“ unterzeichnet.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz ist der Wahleinspruch schriftlich beim Bundestag einzureichen. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben dieses Erfordernis in der Vergangenheit stets mit Recht betont (Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 16; 14/1560, Anlage 6; 15/1150, Anlage 13; 16/1800, Anlage 62; 18/1160, Anlage 46). Eine solche Unterschrift fehlt auf dem Einspruchsschreiben des Einspruchsführers.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
der Frau C. V., 88090 Immenstaad  
- Az.: WP 252/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 21. November 2017, das per Post am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Sie erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht die Einspruchsführerin von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit die Einspruchsführerin kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und sie dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken der Einspruchsführerin unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis

35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
der Frau A.- C. M., 22309 Hamburg  
- Az.: WP 253/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben, das vom 1. November 2017 datiert und per Einschreiben am 27. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie wendet sich zudem gegen die Wahl zum Europäischen Parlament vom 25. Mai 2014 sowie alle Kommunal- und Landtagswahlen. Wahlfehler sieht sie unter anderem in „unterdrückten Klagen“ sowie einer „Einzel-Direkt-Kandidatur“. Sie beantragt die Einsetzung bzw. Erweiterung von Untersuchungsausschüssen und beklagt die mangelnde Fähigkeit der drei „tragenden Gewalten in der BRD“ sich u. a. mit staatsrechtlich relevanten Angelegenheiten auseinanderzusetzen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er jedenfalls nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 27. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Auf das vom der Einspruchsführerin auf ihrem Einspruchsschreiben angegebene frühere Datum kommt es nicht an. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden. Darüber hinaus ist der Wahleinspruch auch nicht statthaft, soweit sich die Einspruchsführerin gegen die Wahl zum Europäischen Parlament sowie gegen Kommunal- und Landtagswahlen wendet. Eine weitere Prüfung hinsichtlich der Statthaftigkeit und der Substantiierung ihres darüber hinaus gehenden Vortrags kann dahinstehen.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn L. R., 91743 Unterschwaningen
2. der Frau S. G., ebenda

- Az.: WP 255/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 22. November 2017, das beim Deutschen Bundestag am 28. November 2017 eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Sie rügen, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, mittels derer Kandidaten automatisch durch die Stimme für die Partei in den Bundestag einziehen könnten, sei rechtswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 28. November 2017 eingegangen. Auf das von den Einspruchsführern auf dem Einspruchsschreiben angegebene frühere Datum kommt es nicht an. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn D. S., 28357 Bremen  
- Az.: WP 256/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Computer-Fax am 24. November 2017 um 16.51 Uhr, das er an den Bundeswahlleiter geschickt hat, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Das Büro des Bundeswahlleiters hat das Computer-Fax am 27. November 2017 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Zahl von 46 Überhangmandaten, die bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag entstanden seien, unzulässig sei. Hinzu kämen noch weitere 65 Ausgleichsmandate, die nicht hinreichend demokratisch legitimiert seien und denen teilweise auch gar keine Überhangmandate gegenüberstünden. Zudem sei eine bloße Parteienwahl verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 27. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Dass der Einspruchsführer seinen Einspruch am Tag des Fristablaufs versandt hat, ändert daran nichts, da Einsprüche beim Bundeswahlleiter oder einem anderen Wahlorgan nicht fristwährend eingereicht werden können. Das Risiko der verspäteten Weiterleitung trägt der Einspruchsführer. Das gilt selbst bei einer außergewöhnlich langen Dauer der Weiterleitung (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 45), von der im vorliegenden Fall jedoch nicht ausgegangen werden kann, da der Einspruch unmittelbar an dem auf den Tag der Versendung an den Bundeswahlleiter folgenden Werktag weitergeleitet wurde. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn H. S., 10589 Berlin  
- Az.: WP 257/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 25. November 2017, das beim Deutschen Bundestag am 28. November 2017 eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Das Schreiben trägt die Unterschrift des Herrn C. P.; es liegt jedoch keine Vollmacht des Einspruchsführers vor.

Der Einspruchsführer rügt unter anderem, dass das Wahlgesetz von einem „nicht verfassungsmäßig zustande gekommenen Bundestag“ verabschiedet worden sei. Es verstoße zudem gegen Artikel 19 Absätze 1 und 2 Grundgesetz (GG). Die Wahl sei zudem nicht „gleich“ i. S. d. Artikel 38 GG, weil die Erststimme jeweils nur für einen Wahlkreisbewerber abgegeben werden könne. Zudem sei die Wahl auch nicht unmittelbar, weil mit der Zweitstimme lediglich eine Partei, nicht aber unmittelbar ein Kandidat gewählt werden könne.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Es bestehen bereits Zweifel, ob der Wahleinspruch dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) genügt. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 1. März 2018 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch eine eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Die Unterschrift von Herrn C. P. ist nicht die des Einspruchsführers. Ob Herr C. P. Verfahrensbevollmächtigter des Einspruchsführers ist, lässt sich dem Einspruchsschreiben nicht entnehmen. Jedenfalls hat er sich nicht durch eine entsprechende Vollmacht als solcher ausgewiesen. Der Wahleinspruch ist jedoch jedenfalls unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 28. November 2017 eingegangen. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.





## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. W., 02692 Großpostwitz

- Az.: WP 260/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Telefax vom 22. November 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Er wendet sich gegen die Wahl von Abgeordneten mittels Landeslisten, da diese lediglich „indirekt“ gewählt würden. Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sehe jedoch eine unmittelbare Wahl vor. Eine solche sei bei der Wahl von Parteilisten nicht gegeben, da Parteien als Vereine keine Abgeordneten sein könnten. Die auf dem Stimmzettel in der Zweitstimmenspalte aufgeführten wenigen Namen der Kandidaten der Parteien erlaubten keine verfassungsgemäße unmittelbare Wahl dieser Personen. Eine verfassungsmäßige Demokratie verlange eine „getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten auf allen Ebenen“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 Bundeswahlgesetz [BWG] vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und er dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis 35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im

Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

Überdies ist die Vorstellung des Einspruchsführers zur Wahlteilnahme von Parteien unzutreffend. Naturgemäß können nur natürliche Personen Abgeordnete sein. Nur sie sind daher gemäß Artikel 38 Absatz 2 GG und § 15 BWG wählbar. Nicht die Parteien, sondern die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten können gewählt werden. Dies ergibt sich prinzipiell aus § 18 BWG. Während Landeslisten gemäß § 27 BWG nur von Parteien eingereicht werden können, können Kreiswahlvorschläge (für das Direktmandat) gemäß § 20 Absatz 3 BWG auch von parteiunabhängigen Einzelbewerbern eingereicht werden, sofern sie 200 Unterstützungsunterschriften einreichen. Die hohe Bedeutung der Parteien für die Vorschläge ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Die Demokratie des Grundgesetzes ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Mehrparteiendemokratie (vgl. etwa BVerfGE 2, 1 [13]; 5, 85 [224]).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn C. K., 54450 Freudenburg  
- Az.: WP 262/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. November 2017, das als Telefax am 24. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er erklärt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a.) festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, die Kandidaten „durch die Stimme für die Partei automatisch in den Bundestag einziehen lässt“, sei rechtswidrig. Neuwahlen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn der verfassungskonforme Ablauf gewährleistet sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., BVerfGE 131, 316 ff.) geht der Einspruchsführer von einer überholten Rechtslage aus. Denn der allein in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a. F. ist mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 umfänglich geändert worden. Diese Regelung ist damit bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 (wie auch bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2013) nicht mehr zur Anwendung gekommen. Ihre Anwendung kann insofern auch keinen Wahlfehler begründen.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, dass die (in § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 BWG vorgesehene) Verhältniswahl eine Parteien- bzw. Listenwahl ist, und er dies für verfassungswidrig hält, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Unabhängig davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Listenwahl ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ebenso ständiger Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Listenbewerber nach sog. starren Listen gemäß § 27 Absatz 3 BWG (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]; Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35; 18/1810, Anlagen 12, 13, 33 bis

35). Diese Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einem Wähler, der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für den Wähler entscheidend auf die von ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3).

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn A. G., 79585 Steinen  
- Az.: WP 263/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. November 2017, das beim Deutschen Bundestag am 28. November 2017 eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er rügt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, mittels derer Kandidaten automatisch durch die Stimme für die Partei in den Bundestag einziehen könnten, sei rechtswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 28. November 2017 eingegangen, auf das vom Einspruchsführer auf dem Schreiben angegebene frühere Datum kommt es nicht an. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn W. G., 29574 Ebstorf  
- Az.: WP 264/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. November 2017, das am 28. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt.

Er rügt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, mittels derer Kandidaten automatisch durch die Stimme für die Partei in den Bundestag einziehen könnten, sei rechtswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 28. November 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Auf das vom Einspruchsführer auf seinem Einspruchsschreiben angegebene frühere Datum kommt es nicht an. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.





## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn H. K., 88512 Mengen  
- Az.: WP 269/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 28. November 2017, das am 1. Dezember 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt.

Er hält die Wahl in Bezug auf die Abgeordneten, die über „Zweitstimmen, Parteilisten, Überhangs- und Ausgleichsmandatsregelungen“ in den Deutschen Bundestag eingezogen sind, für ungültig. Diese hätten ihre Mandate lediglich mittelbar über die Stimmen für ihre Partei erlangt, was gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verstoße.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 1. Dezember 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn R. H., 21745 Hemmoor
2. der Frau R. H., ebenda

- Az.: WP 270/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 24. November 2017, das am 6. Dezember 2017 beim Deutschen Bundestag als Brief eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie geben auf dem Briefkopf handschriftlich an: „Fax am 24. 11. 2017 an die Nummer [...]“. Die Nummer ist dem Büro eines Mitglieds des Deutschen Bundestages zugeordnet. Auf Nachfrage des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses im Büro des Mitglieds des Deutschen Bundestages wurde der Eingang eines Telefaxes der Einspruchsführer am 24. November 2017 nicht bestätigt.

Die Einspruchsführer rügen, dass der Anteil der nicht im Bundestag vertretenen Wähler bei 28,36 Prozent der Stimmen zuzüglich der Stimmen der CSU bei 33,02 Prozent der Stimmen läge, was demokratisch nicht hinnehmbar sei. Zudem sei ihnen das Wahlrecht entzogen worden, da ihnen in der Samtgemeinde Hemmoor mehrfach die schriftliche Anmeldung sowie die Namensänderung der Einspruchsführerin zu 2. verweigert worden sei. Schließlich sei die verfassungsmäßige Ordnung über „Aussetzung des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes durch Behörden und Gerichte zugunsten Steuerprivilegierter“ geändert worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 6. Dezember 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Dass die Einspruchsführer angeben, am 24. November 2017 ein Telefax an die Nummer eines Mitglieds des Deutschen Bundestages gesandt zu haben, ändert daran nichts. Denn nach Auskunft des Büros des Mitglieds des Deutschen Bundestages ist ein entsprechendes Telefax nicht eingegangen. Zudem ist das Büro eines Mitglieds des Deutschen Bundestages nicht das Organ Deutscher Bundestag, bei dem der Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG innerhalb der zweimonatigen Frist einzulegen ist. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn M. F., 51377 Leverkusen  
- Az.: WP 271/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 21. November 2017, das am 5. Dezember 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag eingelegt.

Er rügt, dass er als im Ausland (Korea) lebender Deutscher die Briefwahlunterlagen erst viele Wochen nach dem „Stichdatum“ erhalten habe. Die Richtigkeit der Briefwahl durch die Stadt Leverkusen sei damit anzuzweifeln.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 5. Dezember 2017 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Auf das vom Einspruchsführer auf seinem Einspruchsschreiben angegebene frühere Datum kommt es nicht an. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die im Ausland leben und damit der allgemeinen Erfahrung nach mit längeren Brieflaufzeiten rechnen müssen. Einspruch gegen die Wahl zum Deutschen Bundestag kann auch mittels eines handschriftlich unterschriebenen Telefaxes eingelegt werden. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn T. E., 70199 Stuttgart  
- Az.: WP 272/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 30. November 2017, das beim Deutschen Bundestag am 12. Dezember 2017 eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt.

Er rügt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Juli 2012 festgestellt habe, dass die Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz verstießen. Das Aufstellen von Kandidatenlisten, mittels derer Kandidaten automatisch durch die Stimme für die Partei in den Bundestag einziehen könnten, sei rechtswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 12. Dezember 2017 eingegangen. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.





## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn Dr. D. K. G.,  
vertreten durch Frau I. S., 48161 Münster  
- Az.: WP 273/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I sowie 128 Steinfurt III eingelegt. Dieser leitete den Einspruch an den Deutschen Bundestag weiter.

Zur Begründung des Einspruchs wird die Verfassungswidrigkeit der Parteien- und Wahlfinanzierung angeführt. Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat die Betreuerin des Einspruchsführers erklärt, dass sie ihre Einwilligung zur Führung des Wahleinspruchsverfahrens nicht erteile.

### Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Mangels Einwilligung seiner Betreuerin in die Verfahrensführung konnte der Einspruchsführer nicht wirksam Einspruch einlegen.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

ingelegt von Herrn Dr. D. G.,  
dieser vertreten durch Frau I. S., 48161 Münster

- Az.: WP 274/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 wurde für eine andere Person (im Folgenden: angegebene Einspruchsführerin) durch Dr. D. G. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I sowie 128 Steinfurt III eingelegt. Dieser leitete den Einspruch an den Deutschen Bundestag weiter. Das Schreiben ist nicht unterschrieben. Dem Einspruch liegt eine Vollmacht bei, die die angegebene Einspruchsführerin nicht unterschrieben hat; der als Vertreter angegebene Dr. D. G. erklärt, dass diese „wegen manifestem Ausschwitzsyndrom“ an der Unterschriftsleistung verhindert sei.

Zur Begründung des Einspruchs wird die Verfassungswidrigkeit der Parteien- und Wahlfinanzierung angeführt. Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat die Betreuerin des als Vertreter angegebenen Dr. D. G. erklärt, dass sie ihre Einwilligung zur Führung des Wahleinspruchsverfahrens nicht erteile.

### Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Es bestehen bereits Zweifel daran, ob der Einspruch durch den als Vertreter angegebenen Dr. D. G. mit Wissen und Willen der angegebenen Einspruchsführerin eingelegt wurde, da dieser auch für andere Personen Wahleinspruch eingelegt hat, die mit der gleichen Begründung an der Unterschriftsleistung unter der Vollmacht gehindert sein sollen. Er ist jedenfalls nicht wirksam eingelegt worden, da Dr. D. G. – mangels Einwilligung seiner Betreuerin in die Verfahrensführung – keine rechtswirksame Vertretung übernehmen konnte.



## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch  
des Herrn A. R., 18439 Stralsund  
- Az.: WP 275/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen,  
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Der Einspruchsführer hat sich mit Schreiben, das 5. Januar 2018 beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingegangen ist, dagegen gewandt, dass er als Wahlberechtigter, der sich derzeit in Haft befinde, genauso wie viele seiner Mithäftlinge keine Möglichkeit gehabt habe, an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 teilzunehmen. Er habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Hierbei handele es sich um „Wahlbetrug“. Mit Schreiben vom 17. und 27. Januar 2018 hat er seinen Vortrag vertieft und ergänzt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat den Schriftwechsel am 2. Februar 2018 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet, da der Einspruchsführer, wie er mit Schreiben vom 27. Januar 2018 mitgeteilt hat, seinen Vortrag als „Anfechtung der Bundestagswahl“ verstanden wissen möchte.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag lief diese Frist am 24. November 2017 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 6. Februar 2018 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.

